

MITTELLANDKURIER

Mitteilungsblatt der



Gemeinde Barleben

August 2023



Forschungszentrum Barleben

Das international tätige niederländische Unternehmen Sioux Technologies plant einen Standort in Barleben. Bürgermeister Frank Nase begrüßte die Entscheidung. Sioux Technologies bietet damit bis zu 300 neue, hochqualifizierte Arbeitsplätze. S. 5

16. IFA-Oldtimertreffen

Seit 2007 treffen sich IFA-Oldtimerfreunde in Barleben und veranstalten jährlich auf dem Festplatz ein vielbeachtetes Oldtimertreffen, das Spaß für Jung und Alt bietet und auf dem auch heiß begehrte Ersatzteile gehandelt werden. S. 12 -14

Jugendliches Engagement

Im Juli führen sechs junge Leute gemeinsam mit Dieter Montag, Vorsitzender des Partnerschaftsvereins IDOL, in die Barleber Partnerstadt Notre-Dame-d'Oé in Frankreich. Dort halfen sie beim Naturschutz und machten mit den Gastfamilien Ausflüge in die Umgebung. S. 24

Infotag Baugebietesfest Barleben

Breiteweg - „Alte Ziegelei“

Sonntag, 13.8.23

10⁰⁰ - 16⁰⁰

**Finanzierung
Haustechnik
Haustypen
Grundstücke**

**Für Kids:
Bagger, Hüpfburg,
Karussell**

Spielplatz

Innovation und Zukunft
BARLEBEN&CO.

LENA
LANDESENERGIEAGENTUR
SACHSEN-ANHALT

Bauland
Gesellschaft

Febro
Massivhaus

Town & Country
HAUS

Volksbank
Magdeburg eG

wagger erleben.de

15 JAHRE

PIZZAHAUS BARLEBEN



FREITAG 04.08.2023
LIVE MUSIK || SPECIALS || UVM

Gespräch suchen Informationen aus der Gemeinde

>> Die Ortsbürgermeister sind in den Ortschaften die Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und können Anliegen an die Gemeindeverwaltung weiterleiten. Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit Wünschen, Anregungen oder auch Kritik an ihre Ortsbürgermeister während folgender Sprechzeiten in den jeweiligen Ortschaftsbüros in Barleben, Ebendorf und Meitzendorf wenden:

Claus Lehmann (FWG), Barleben
Sprechzeit: dienstags 16 – 18 Uhr
Ortschaftsbüro in der Ernst-Thälmann-Straße 22 (Raum 0.03)
Telefon: 039203 565 3320

Manfred Behrens (CDU), Ebendorf
Sprechzeit: mittwochs 17 – 18 Uhr
Ortschaftsbüro im Bürgerhaus, Am Thieplatz 1
Telefon: 039203 565 4410

Peter Hiller (CDU), Meitzendorf
Sprechzeit: dienstags 17 – 18 Uhr (nicht im August), Ortschaftsbüro im Dorfgemeinschaftshaus, Lange Straße 23, Telefon: 039203 565 4310

> Die Gemeindeverwaltung lädt herzlich zur Einwohnerversammlung ein, die am 29. August ab 18.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Meitzendorf, Lange Straße 23, stattfindet. Die Veranstaltung bietet der Bevölkerung aller drei Ortsteile der Gemeinde die Möglichkeit, sich über eine Vielzahl relevanter Themen zu informieren und sich aktiv einzubringen.

Die Tagesordnung ist vielfältig: Die Einführung eines Bürgerterminals zur Vereinfachung von Behörden-gängen und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger wird vorgestellt, außerdem werden die Pläne und Umsetzungsfortschritte zur flächen-deckenden Verfügbarkeit von freiem WLAN im öffentlichen Raum diskutiert. Aktuelle Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Jugendarbeit in den Kommunen werden erläutert.

Das neue, moderne Feuerwehrge-bäude und der neue Kindergarten/ Hort in Barleben auf dem Gelände der ehemaligen Schule werden vorge-stellt, ebenso wie die Funktionalitäten und Vorteile des neuen Kita-Portals KIVAN. Die geplante Neufassung der

Friedhofssatzung und der Friedhofs-gebührensatzung wird diskutiert. Ein innovatives Konzept zur Förde-rung gemeinnütziger Projekte durch Spendenbäume wird vorgestellt. Die Neuauflage von „Sag's uns einfach“, über das Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen und Anregungen zu defekten Straßenlaternen, Bänken und Ähn-lichem an die Gemeindeverwaltung herantragen können, ist geplant.

Aktuelle und geplante Maßnahmen zur Verkehrsentslastung und zur Erhö-hung der Verkehrssicherheit werden diskutiert: Die Gemeindeverwaltung möchte die Bewohnerinnen und Be-wohner aktiv in die Gestaltung der zukünftigen Gemeindeentwicklung einbeziehen.

Die finanzielle Situation der Gemeinde und die geplanten Haus-haltsmaßnahmen für das laufende Jahr 2023 werden erläutert. Es wird ein Überblick über kommende Veran-staltungen in der Gemeinde gegeben. Die Gemeindeverwaltung freut sich auf zahlreiches Erscheinen in Meit-zendorf am 29. August und auf eine konstruktive Diskussion der genann-ten Themen. (aa)



WITT Fahrschule GmbH
Amtl. anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätte

Führerscheinausbildung

Alle Ausbildungen sind förderfähig!

**PKW · LKW · Bus
Kurierfahrer
Weiterbildung Berufskraftfahrer**

Südstraße 15 · 39179 Barleben
Tel: 039203-5108-0 · Funk: 0152 - 017 96 692
www.fahrschule-barleben.de · E-Mail: info@fahrschule-barleben.de

Anmeldung und Unterricht im Rathaus Barleben · Breiteweg 50



GRUNBERG
Handwerker Service

- Montage von Küchen u. Wohnmöbeln
- Verlegen von Holz- u. Vinylböden
- Innenausbau- u. Reparaturarbeiten
- weitere Leistungen auf Anfrage

☎ 0151-42090243 ✉ info@grunberg-hs.de
Inh. Torsten Grunberg Firmensitz 39179 Barleben

Kennen Sie schon unser neues Heizung-Sparpaket?

Eine neue Heizung zum Paketpreis ab 4.999 € inklusiv Nebenleistungen und natürlich ohne versteckte Kosten. Schauen Sie vorbei oder vereinbaren Sie eine Beratungstermin.

ab **4.999 €**
Komplettpreis



DETA
GmbH
Heizung · Sanitär · Lüftungstechnik

Lindenallee 14
39179 Barleben
Tel. 039203/883863

info@deta-magdeburg.de

Sioux Technologies kommt nach Barleben

>> Eine weitere große Ansiedlung in Barleben konnte die Gemeindeverwaltung kürzlich mit ihren Partnern aus der Landesverwaltung und dem Unternehmen bekanntgeben. Das 1996 in Eindhoven, Niederlande, gegründete und international agierende Forschungs- und Entwicklungsunternehmen Sioux Technologies hat im Juli sein ambitioniertes Projekt und seine Planungen für Sachsen-Anhalt vorgestellt. Sioux Technologies entwickelt mit seinen rund 1.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern strategische High-Tech-Lösungen für internationale High-Tech-Unternehmen verschiedenster Märkte wie Halbleiter, Labor- und Medizintechnik, Mechatronik, Bildgebung, Mobilität und Clean Energy. In Barleben will das Unternehmen rund 20 Millionen Euro in ein Forschungs- und Entwicklungszentrum investieren und schrittweise rund dreihundert hochqualifizierte Dauerarbeitsplätze schaffen. Barlebens Bürgermeister, Frank Nase, sagte: „Mit der Standortentscheidung für Barleben siedelt sich mit Sioux ein weiteres High-Tech-Unternehmen im Technologiepark Ostfalen (TPO) an. Damit lässt sich neben dem Center for Method Development (CMD) und dem



Bei der Bekanntgabe der Ansiedlung strahlten alle Beteiligten in die Kamera. Foto: A. Amann

Institut für Kompetenz in AutoMobilität - IKAM GmbH der Universität Magdeburg eine weitere Forschungseinrichtung in unserer Gemeinde nieder. Mit dieser Neuansiedlung von Sioux wird der Technologiepark Ostfalen im Herzen Barlebens ein landesbedeutender Nukleus für echte Invente und Innovation. Die entstehenden hochwertigen Wertschöpfungsketten strahlen in die Region, das Land und auf den Globus aus.“ Leon Giesen, Geschäftsführer von Sioux Technologies, sagte: „Wir sind stolz darauf, zu den Ersten zu gehören, die sich im Intel-Technologieumfeld Sachsen-Anhalts etablieren. In den kommenden Jahren werden wir

in Barleben mehr als 300 Arbeitsplätze schaffen. Wir sind dankbar für die großartige Zusammenarbeit mit der Regierung, der Universität und den Fachhochschulen dieser Region.“

„Die Ansiedlung von Sioux Technologies ist ein großer Erfolg für Sachsen-Anhalt. Sie bestätigt uns auf unserem Weg, rund um Intel herum ein wirtschaftliches Ökosystem aufzubauen. Gleichzeitig stellt die Ansiedlung unter Beweis, dass es uns gelingt, hochwertige Arbeitsplätze im Bereich Forschung und Entwicklung in unserem Land anzusiedeln“, betonte Wirtschaftsminister Sven Schulze. (pm)

**Die Kfz-Meisterwerkstatt
in Barleben - Harald Denecke**
Seit 1. April 1998

Ebendorfer Straße 19
39179 Barleben
Tel. (03 92 03) 6 13 72
Fax (03 92 03) 5 01 67

- Reparaturen u. Instandsetzung von Kfz aller Art, Reifendienst
- HU / AU, Karosseriearbeiten u. Lackierungsarbeiten

E-Mail: Deneckes-Kfz-Meisterwerkstatt@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben
Tel.: 039203 565 0

Verantwortlich im Sinne des Presserechts
Bürgermeister Frank Nase (bm)

Redaktion
Ariane Amann (aa), Thomas Pfundtner (tp),
Thomas Zaschke (tz)
E-Mail: mittellandkurier@barleben.de

Auflage: 4.700

Autosattler & Polsterei
Polsterarbeiten jeglicher Art
- traditionell und modern -

- Leder- / Stoffverarbeitung
- Bootsausstattung
- Motorradsitze u.v.m.

Sven Ferchland **Breiteweg 93** · 39179 Barleben
Mobil: 0171.1974146 · Fax: 039203.62631

**Kfz-ZULASSUNGSDIENST
SCHNELLE**

Ihr Profi für An- und Abmeldungen
aller Fahrzeuge
Breiteweg 53 in Barleben
Telefon 0172-3933066

Kurier sucht Zusteller/in

>> Die Gemeinde Barleben sucht ab 1. September 2023 einen Zusteller/ eine Zustellerin zur Verteilung des „Mittellandkurier“ in der Ortschaft Ebendorf auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Der Zusteller/ die Zustellerin ist verantwortlich für das Verteilen von monatlich 950 Exemplaren in der Ortschaft. Interessierte melden sich bitte bei Susanne Sierig, Telefon: 039203-5652132, E-Mail: susanne.sierig@barleben.de. (tz)



Zusteller für den Mittellandkurier werden für Ebendorf gesucht. Foto: Amann

Rund um Büsche und Bäume

>> Zwei Fragen rund um Büsche und Bäume werden derzeit häufig gestellt. Vermisst werden beispielsweise die Oleander-Büsche auf dem Breiteweg. Sie sind zwar bereits aus dem Winterquartier zurück auf dem Wirtschaftshof, werden dort aber derzeit intensiv gepflegt. Da die Oleander im Herbst so stark mit einer Pilzkrankheit und Schädlingen befallen waren, dass hier eine einfache Behandlung nicht ausreichte, mussten alle Oleander - Büsche stark zurückgeschnitten werden. Momentan treiben die Oleander gerade erst leicht durch, daher sehen sie momentan nicht so ansehnlich aus und werden erst im nächsten Jahr wieder auf dem Breiteweg stehen.



Die beliebten Oleander-Büsche können erst im kommenden Jahr auf den Breiteweg zurückkehren. Foto: Zaschke

Außerdem konnten in den vergangenen Jahren aufgrund der Haushaltskonsolidierung nur eingeschränkt Pflegeschnittmaßnahmen an den Bäumen in den Ortschaften durchgeführt werden. Leider stehen auch momentan dafür keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Ab dem kommenden Jahr sollen hierfür aber mehr Mittel eingeplant werden,

um so den Pflegerückstand in den Straßen etwas aufholen zu können. Hierbei wird dann an erster Stelle vorrangig Wert auf die Herstellung der freien Durchfahrtshöhen und Totholzabfuhr gelegt, im weiteren Verlauf geht es dann um die Erziehungsschnitte der Jungbäume zur Gesunderhaltung. (tz)

Nails & Beauty
Nägel - Kosmetik - Wimpern -
Fußpflege - Waxing

Inh. Kathrin Schreiber-Ötze Dahlenwarsleber Str. 36
Tel. 039203/209796 39179 Barleben

HEALTH & BEAUTY MASSAGE
ENTSPANNUNG & ERHOLUNG

IBRAHIM ABDELHALIM
MASSAGE & WELNESSTHERAPEUT

0176 203 84017
healthandbeautymassage@yahoo.com
Agrarstraße 32, 39179 Barleben

WeightWatchers

Jeden Dienstag um 17.30 Uhr in der Kita
Gut Arnstedt in Barleben (Alte Kirchstraße 21)
mit Monika Schultze
(WeightWatchers Coach und IHK-zertifizierter Coach für
Ernährung und Gewichtsmanagement)

Weitere Workshops auch im WeightWatchers Studio in Magdeburg,
Lübecker Straße 90a, 39124 Magdeburg, Telefon 0171/326 77 14

WW MITGLIEDER
JUSTINE & MIA

**Unkompliziert
abnehmen!**

Wespennester: Was es zu beachten gilt

>> Mit den sommerlich warmen Tagen und nun in der Ferienzeit kommen auch alljährlich die gelb-schwarz gestreiften „Vielflieger“ auf Hochtouren: Wespen. Da können der Genuss von leckerem Eis oder Kaffeetrinken im Freien zu einem Problem werden. Taucht etwa im Gewächshaus oder am Eigenheim ein Wespennest auf, dann stellen sich folgende Fragen: Sind die chemische Keule oder Wespenfallen tatsächlich erlaubt und insbesondere vor dem Hintergrund des viel beachteten Insektensterbens wirklich eine Lösung? Was ist aus rechtlichen und gesundheitlichen Gründen zu beachten?

Die meisten Wespen unterliegen wie Hummeln und Wildbienen sowie bestimmte Ameisenarten (z. B. die Rote Waldameise) einem besonderen Schutz, da sie vielfach in ihrem Bestand gefährdet sind. Deshalb ist für die Umsiedlung oder Beseitigung der Nester eine Ausnahme von den Verboten des speziellen Artenschutzes durch die Naturschutzbehörde des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt notwendig.

Dies gilt insbesondere für unsere größte heimische Wespe, die europäische Hornisse (*Vespa crabro*). Bei diesen nützlichen, in der Regel friedlichen Tieren, sind die Stiche nicht gefährlicher, aber oft schmerzhafter als die der Gemeinen Wespe (*Vespa vulgaris*). Hornissen nehmen



Wespennester sorgen oft für Angst und Unruhe.
Foto: Hamersmit/Unsplash

im Naturkreislauf die Rolle eines „Schädlingsbekämpfers“ ein und machen lästigen Fliegen, Mücken oder kleineren Wespen, am Tage und in der Dämmerung, den Garaus. Ihre Affinität für Licht hat abends den unerwünschten Nebeneffekt, dass sie sich auf beleuchtete Terrassen, Balkone oder in Wohnzimmer verfliegen. Da hilft oft schon Licht aus und Fenster auf, damit die ungebetenen Gäste wieder verschwinden.

Für die Beseitigung eines Nestes weiterer Wespenarten und anderer Insekten ist keine Befreiung von den allgemeinen Artenschutzbestimmungen notwendig. Hier genügt nach Bundesnaturschutzgesetz ein Grund wie Stechgefahr im Garten oder am Haus oder bauliche Schäden zur Beseitigung aus. Dennoch sollte man

sich gut informieren, denn selbst hier gibt es harmlose, nützliche Vertreter der Zunft. So leidet oft die zierliche Feldwespe unter dem schlechten Ruf ihrer Verwandtschaft.

Löcher, durch die Wespen Wege ins Haus finden, dürfen zugestopft werden. Befindet sich ein Nest im Garten, das nicht direkt eine Gefahr darstellt, kann ein Blendschutz aus einem alten Bettlaken oder einer Tischdecke helfen, dass Mensch und Tier sich ungestört fühlen. Um den Eingang zu einem Erdnest zu verlegen, kann ein kleiner Tunnel aus Rohren gebaut werden. Immer beachten: Bei solchen Arbeiten immer dicke Kleidung tragen, um nicht doch gestochen zu werden.

Wenn ein Nest Menschen gefährdet, sollte man sich auf jeden Fall an Expert*innen wenden. Auf jeden Fall ist es besser, die Tiere umzusiedeln, statt sie zu vergiften. Das ist nicht nur günstiger, sondern erhält die Wespen, die dann an einem anderen Ort weiterleben können. Adressen für eine Umsiedlung sind oft den Umweltämtern und/oder Naturschutzbehörden der Städte und Landkreise sowie den örtlichen BUND-Gruppen und anderen Naturschutzorganisationen bekannt. In Barleben ist die örtliche NABU-Gruppe unter Telefon 039203/60290 für Fragen und Hinweise zum Thema erreichbar. (pm)

 **Rechtsanwaltskanzlei
Bergemann**



Meitzendorfer Str. 1
39179 Barleben

039203 / 75 79 92

039203 / 75 79 96

 info@ra-bergemann.de

 www.ra-bergemann.de

Kleim & Lüder

Haustechnik GbR

Meisterbetrieb



Installation, Reparatur und Wartung von Heizungs- und
Sanitäranlagen sowie Klempnerarbeiten

R.-Breitscheidstraße 2 • 39179 Barleben
Telefon: 03 92 03 / 56804 • Funk: 0162 / 3053114

Bagrowski

Malerfachbetrieb

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung und Wärmeschutz
- Verlegen von Teppichböden und PVC
- Verlegen von Laminat

39179 Barleben, Schulstraße 37
Tel/Fax 039203 / 60 88 6 – Funk 0171 / 37 06 83 4



Offene Türen

>> Was passiert täglich in einer Gemeindeverwaltung? Was sind die Aufgaben und was kann ich wo erledigen? In welchem Büro sitzt wer? Darüber informiert der »Tag der offenen Tür« in der Gemeindeverwaltung Barleben am **Sonnabend, 16. September, von 15 bis 18 Uhr.** Gleichzeitig sorgen die Ortsbürgermeister von Barleben, Ebendorf und Meitzendorf Claus Lehmann, Manfred Behrens und Peter Hiller und ihre Stellvertreter auf dem Hof der Gemeindeverwaltung beim gleichnamigen „Grillen der Ortsbürgermeister“ für die Versorgung der Gäste. Auch der Wirtschaftshof und die Freiwillige Feuerwehr sind mit einigen Fahrzeugen vor Ort. Das Einsteigen, Anfassen und Fragen stellen sind ausdrücklich erwünscht. (tz/aa)



Mitteilungen aus der Verwaltung

>> Vor wenigen Wochen erst ist der große Spielplatz entlang des neuen Wohngebiets an der südlichen Schinderwuhne mit einem Fest eröffnet worden. Inzwischen gibt es bereits den ersten Ärger: Im Bereich des Fitness-Spielbereiches sind seit kurzem einige Geräte abgesperrt. Dies ist dem geschuldet, dass durch Falschbedienung der Kraftgeräte Lärm auch außerhalb des regulären Spielbetriebes verursacht wurde und auf Seiten der Nutzer, kein Einsehen zu erzielen war. Aus diesem Grund sah sich die Gemeinde leider gezwungen, die Geräte vorerst außer Betrieb zu nehmen und zum späteren Zeitpunkt versetzen zu lassen.

Auch die Kletterpyramide wird langfristig einen neuen Platz auf dem Bolzplatz in der Lindenallee finden, wo mit weniger Lärmbelastigung für Anwohner zu rechnen ist. Eine Hängematte und ein weiteres Fitnessgerät mussten ebenfalls schon zur Reparatur und darum vorübergehend außer Betrieb genommen werden.

Friedhofsangelegenheiten

Kolumbarium

Ablegen von Kränzen und Gebinden sowie Blumenschmuck und Dekoration sind nur zu Beisetzungen auf dem Boden des Kolumbariums erlaubt. Alles andere kann von der Friedhofsverwaltung jederzeit auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

In den Sommermonaten bei der trockenen Witterung wird darum gebeten, anstatt der üblichen Grabkerzen nur LED-Kerzen zu verwenden, um die Gefahr eventueller Brände zu reduzieren.

Vandalismus an Grabstellen

Bitte die eigenen Grabstellen kontrollieren. Sollten Beschädigungen oder Diebstähle insbesondere von Kupfer- bzw. Bronzefiguren festgestellt werden, sollten Betroffene sich an die Polizei wenden und auch Anzeige erstatten. (gb/aa)

**Termin in weiter Ferne?
Wir helfen sofort!**

Zentrum für **OPTOMETRIE** & Augenoptik

Tel: 0391-60751444

Buchen Sie jetzt ihre medi Augenanalyse+ bei Seh- und Augenproblemen.

Wir führen präzise Messungen durch, die nötig sind, um die optimale Basis für ihr bestmögliche Sehen zu schaffen.

Unsere lösungsorientierte, optometrische Augenanalyse bietet Ihnen die Grundlage für ein ganz neues Seherlebnis.

Terminvergabe auch online unter www.augengesundheitsvorsorge.com



Straßenbahn 3 & 9 Haltestellen Südfriedhof oder Raiffel-senstraße

Leipziger Straße 33 (Edelweißpassage) 39112 Magdeburg Tel. 0391-60751444

Erntekönigin auch 2023 gesucht

>> Auch in diesem Jahr möchte der Heimatverein Barleben e. V. gemeinsam mit der Gemeinde Barleben und den Barleber Gartenvereinen die Möglichkeit bieten, sich anlässlich des diesjährigen Erntedankfestes zum Tag der Regionen zu präsentieren. Das Fest findet am Samstag, dem 30. September, von 14 bis 18 Uhr auf dem Hof der Mittellandhalle in Barleben statt. Unter anderem wird es wieder die beliebten Themenwettbewerbe geben: Wahl der Erntekönigin für den schönsten Gartenstrauch, Wahl des schönsten Vereins- oder Unternehmerstandes auf dem Erntefest und „Ihre Frucht des Jahres 2023“. Die Abgabe der zu bewertenden Präsentationen erfolgt von 11 bis 13 Uhr. Aber nicht nur die erwachsenen Besucherinnen und Besucher, sondern auch unsere Kleinen kommen bei einem großen Spielangebot auf ihre Kosten. Für die musikalische Umrahmung sorgt unter anderem das Gesangsduo "Andy & Mirko", außerdem haben die Organisatoren ein buntes Programm mit Hüpfburg, Clown, Modelleisenbahn mit Personenbeförderung und vielem mehr für die kleinen und



Traditionell finden sich beim Erntefest die Majestäten des Festes und der Umgebung zum Gruppenfoto zusammen, hier ein Bild von 2022. Foto: Jeannette Dannert



großen Festbesucherinnen und Festbesucher geplant. Das OK-Live Ensemble präsentiert ein Showprogramm, Modebegeisterte kommen bei den Modeschauen der Boutique Chamäleon auf ihre Kosten. Kulinarische Köstlichkeiten der örtlichen Vereine und Betriebe sorgen dafür, dass niemand hungrig oder durstig bleiben muss. Diverse Verkaufsstände laden zum Stöbern ein. Das Organisationsteam freut sich schon jetzt auf alle Mitwirkenden und Besucherinnen und Besucher des diesjährigen Erntedankfestes. (aa)

Schützen feiern großes Fest

>> Das Schützenfest des Barleber Schützenvereins findet in diesem Jahr vom 1. bis 3. September statt. Im Vorfeld finden bereits das Königsschießen und das Dorfkönigsschießen statt. Der traditionelle Fackelumzug zum Anger mit anschließendem Feuerwerk (je nach Waldbrandstufe) startet am 1. September um 20 Uhr am Kreisverkehr Meitzendorfer Straße, dort ist auch Treffpunkt um 19.30 Uhr. Um 20 Uhr startet auch die Disco mit Tombola-Los-Verkauf im Festzelt auf dem Anger. Der Festumzug zum Anger mit Unterstützung zahlreicher Vereine aus Barleben und der Umgebung am Sonnabend, 2. September, startet um 14 Uhr am Bahnhof. Um 19.30 Uhr beginnt der große Schützenball, gegen 20.30 Uhr erfolgt die Auswertung der Wettbewerbe und die Proklamation der neuen Majestäten 2023. Am Sonntag, 3. September, werden die neuen Majestäten um 10 Uhr zum musikalischen Frühschoppen für die Sponsoren mit Programmeinlage abgeholt, voraussichtlich um 15 Uhr wird die Tombola aufgelöst. Bei Kuchen, Musik und Tanz geht das Fest zu Ende. (aa)

Fa. GRIMM
Bautenschutz & Bauservice

Breiteweg 28a · 39179 Barleben
Tel.: 039203.75 88 5 · Fax: 039203.75 88 6

- Mauerwerkstrochenlegung
(Bohrlochsperrung im Niederdruckverfahren)
- Bauwerksabdichtung
- Schimmelsanierung
- Fassadensanierung
- Fliesenverlegung
- Um- und Ausbau

WERTERHALTUNG ...ist unsere Sache!



Wir sind für Sie da!

Pflege team Hille - Kühn



TAGESPFLEGE UND BETREUUNGSSTÄTTE

Kommen Sie zu uns...

Sie möchten zu Hause wohnen bleiben, benötigen aber Hilfe und Unterstützung?
 Sie wohnen allein, hätten aber gern etwas Gesellschaft?
 Sie möchten Ihre Angehörigen, die sich sonst so liebevoll um Sie kümmern, etwas entlasten? Dann kommen Sie zu uns.
 Ob stunden- oder tageweise, pflegerische oder soziale Betreuung, zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege,
...wir sind für Sie da!

In unserer Tagesbetreuung bieten wir Ihnen in gemütlich eingerichteten Räumlichkeiten neben einer guten Versorgung mit Frühstück, Mittag und Kaffee eine abwechslungsreiche Tagesgestaltung.

Pflege team Hille/Kühn, Breiteweg 48, 39179 Barleben
 Tel. : 039203 / 968092
 Mail : info@Tagespflege-Hille-Kühn.de
 www. Tagespflege-Hille-Kühn.de

Barleben macht beim STADTRADELN mit

>> Radfahren statt Autofahren. Wer will, kann demnächst aktiv etwas für das Klima und oben-dreien für die eigene Gesundheit tun - beim „STADTRADELN“. Bei dem bundesweiten Wettbewerb geht es darum, möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei ist es egal, ob man passionierter Radfahrer ist oder eher selten aufs Rad steigt: Jeder Kilometer zählt. Die Gemeinde Barleben beteiligt sich zum ersten Mal am „STADTRADELN“. Der Aktionszeitraum erstreckt sich vom 21. August bis zum 10. September dieses Jahres.

Was ist „STADTRADELN“?

Bei der Aktion geht es vor allem darum, viele Alltagswege mit dem Fahrrad zurückzulegen. „STADTRADELN“ ist eine App, die bequem auf das Smartphone geladen wird und bei jeder Aktivierung während des Radelns die gefahrenen Kilometer erfasst und einem Kilometerkonto zuführt.

Wie funktioniert die Anmeldung?

App „STADTRADELN“ auf das Smartphone laden. App starten und registrieren. Bei der Registrierung im ersten Schritt Sachsen-Anhalt und Barleben auswählen, wenn die Radkilometer für Barleben zählen sollen! Im zweiten Schritt kann man einem Team beitreten oder ein neues Team



Alle Radler*innen können beim "STADTRADELN" mit einer App für die Gemeinde Kilometer sammeln. Fotos: M. Stosberg/Unsplash

gründen (mindestens zwei Personen). Wer sich keinem bestimmten Team anschließen möchte, für den ist das „Offene Team - Barleben“ das richtige.

Wann die Veranstaltung stattfindet.

An 21 zusammenhängenden Tagen bis zum 30. September 2023. Die Gemeinde Barleben hat sich für einen Aktionszeitraum vom 21. August bis zum 10. September entschieden. In dieser Zeit kann geradelt, geradelt, geradelt werden. Da die Sommerferien dann vorbei sind, hofft die Verwaltung, dass sich alle im Urlaub gut erholt haben und nun umso motivierter aufs Rad steigen.

Was gibt es zu gewinnen?

Die Verwaltung prämiiert die drei besten Teams, die für die Gemeinde Barleben fahren. Zu gewinnen

gibt es Preise rund ums Fahrrad. Die Teams „Gemeindeverwaltung“ und „Parlamentarier“ fahren für die Verlosung außer Konkurrenz. Der Initiator, das Klima-Bündnis, prämiiert die Kommunen zusätzlich nach Einwohnerzahl in fünf Größenklassen in den beiden Kategorien „Fahrradaktivste Kommune mit den meisten Radkilometern“ und „Fahrradaktivstes Kommunalparlament“. Außerdem werden die besten Newcomer-Kommunen ausgezeichnet. Selbstverständlich können alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheiden, ob sie im Team der Kommune mitfahren (dann ohne Preisgeld), ein eigenes Team gründen oder sich einem anderen Team anschließen. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Bürgermeistergrillens und des Tages der offenen Tür am 16. September statt!

Noch Fragen?

Auf der Internetseite <https://www.stadtradeln.de/faq> werden viele Fragen bereits beantwortet. Die Verwaltung freut sich auf eine rege Teilnahme und ist zuversichtlich, dass die Barleberinnen und Barleber gemeinsam viele Kilometer sammeln werden. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Spaß und drei erfolgreiche und verletzungsfreie Radwochen! (gb/aa)



Wir schaffen grüne Welten. Und mehr.

Zu unserem Leistungsspektrum gehört:

- ✓ Garten- und Landschaftsbau
- ✓ Pflege von gewerblichen und privaten Grünanlagen
- ✓ Baumpflege

Grewe Magdeburg GmbH – für mehr Grün in der Region.

Am Springbrunnen 15 / 39179 Barleben / T 039203 5585400 / magdeburg@grewe-gruppe.de



grewe-gruppe.de



Tagesaktuelle Berichte aus Politik, Sport, Kultur und Gesellschaft

Barleben

www.ortstv.de

IFA-Oldtimerfreunde: Kleiner, aber feiner Verein mit



Ein alter Wartburg steht bei Vorstand Tino Klimmek (links) auf dem Gelände. Sein Stellvertreter Tino Schulenburg ist auch gern mit dem Oldie unterwegs.

>> Der Verein, den wir Ihnen in dieser Ausgabe vorstellen, ist klein, aber fein. Und einmal im Jahr – immer im September – wird es ein ganz großer Verein – mit einem Riesen-Event auf dem Festplatz.

Aber der Reihe nach:

Die ganze Geschichte ging 2007 los. Da kamen immer wieder ein paar Herren zusammen, denen eins gemeinsam war: Ihre Begeisterung für Ostmobile, sprich Autos, Motorräder, Busse, Laster – die ganze Palette. Gemeinsam pflegten sie ihr Hobby,

trafen sich zu Gesprächen und Fachsimpeleien. Und es wurde gemeinsam an den Fahrzeugen geschraubt, geputzt und poliert.

Auch fuhren sie, wann immer es möglich war, mit ihren alten DDR-Fahrzeugen zu den unterschiedlichsten Treffen Gleichgesinnter in Sachsen-Anhalt. Es ist nicht überliefert, wer den Anstoß gab. Doch eines Tages kam die Idee auf: „Lasst uns doch einen Verein gründen!“

Gesagt, getan. Das ging zwar nicht von heute auf morgen, aber 2009

war es dann so weit: Aus den lockeren Treffen wurde ein Verein – mit Satzung, Versammlungen und allem, was noch dazugehört.

Doch die Aktivitäten begannen schon viel früher: Am 20. September 2008 fand auf dem Barleber Festplatz ihr erstes „IFA und Ostmobiletreffen“ statt. „Bei strahlendem Sonnenschein reisten über 80 Oldtimerbegeisterte mit ihren kultigen Zwei- und Vierrädern an: Blitzende, blankgeputzte Trabis, Wartburgs oder Schwalben begeisterten in Barleben die zahlrei-



SCHÜNEMANN

Bad • Heizung • Klima

- Energiesp. Heizung, Heizungswartungen
- Installation kompletter Bäder
- Solar, BHKW's, Wärmepumpen

Sie profitieren von:

- seit 29 Jahren
- Spitzenqualität zum fairen Preis
- Eine langjährige Betreuung

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad!

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad





Schünemann Heizung – Sanitär GmbH

Körbelitzer Str. 2 /
am A.-Bebel-Damm
39126 MD-Rothensee

Tel. 0391 – 50 50 500

E-Mail: firma@schuenemann.com
Internet: www.schuenemann.com



Multiglas

Glaserei - Meisterbetrieb



- Verglasungen aller Art
- Duschen
- Küchenrückwände
- Glastrennwände
- Geländer & Brüstungen
- Terrassenüberdachungen
- Fenster, Türen, Rollläden

Besuchen Sie unsere Ausstellung

(Wir erbitten Terminvereinbarung)

Lindenstraße 10 • 39326 Colbitz OT Lindhorst
Tel.: 039207 163931 • Fax: 039207 163933
www.glaserei-multiglas.de

einer großen Veranstaltung auf dem Anger in Barleben



Tino Klimmek (links) und Tino Schulenburg führen den Oldtimerverein seit 2012 gemeinsam. Beide lieben alte Autos und organisieren jedes Jahr das Barleber Oldietreffen auf dem Festplatz – mit Unterstützung der anderen Mitglieder und den Ehefrauen oder Partnerinnen. Fotos: T. Pfundtner/ Verein

chen Besucherinnen und Besucher", erinnert sich Tino Klimmek aus Barleben. Der Inhaber einer Auto-Werkstatt ist seit Oktober 2012 Vereinsvorsitzender, sein Stellvertreter Tino Schulenburg hat seinen Posten seit der ersten Vorstandswahl im Jahr 2009 inne.

Zurück zum ersten Treffen: Da klappten Motorhauben auf, wurden Proberunden auf den Motorrädern gefahren und gefachsimpelt, was das Zeug hielt. Schon damals wurden auch Pokale vergeben: für das älteste Auto (Cabrio von 1951) und das älteste Motorrad (eine Jawa von 1932). Seitdem findet jedes Jahr im September das Oldtimertreffen auf dem Festplatz statt.

Und von Jahr zu Jahr reisten mehr Fans von alten Autos an. Natürlich zog es auch Händler mit immer rarer werdenden Ersatzteilen nach Barleben, und so manches Geschäft konnte abgeschlossen werden.

„Allerdings", lacht Tino Schulenburg, „Autos oder Motorräder wurden nicht verkauft." Von Jahr zu Jahr gab es auch mehr Würste und Nackensteaks vom Grill, mehr Kaffee und das Kuchenbuffet nahm jedes Jahr mehr Platz ein - genau wie die Kaltgetränke.

Tino Klimmek: „Unsere Frauen haben uns immer super unterstützt, gebacken und Kaffee gekocht, eingekauft und auf dem Festplatz die verschiedenen Stände organisiert." Tatsächlich gab es bis heute jedes Jahr das Oldtimertreffen – 15 an der Zahl. Auch Hochwasser und Corona konnten die Oldtimerfreunde nicht stoppen. „Wir haben uns an alle Vorschriften gehalten und es hat funktioniert", erzählt Tino Klimmek. Tatsächlich ist das Oldtimertreffen mittlerweile ein fröhliches Familienfest und viel Spaß. „Das ist uns wichtig", erzählt Tino Klimmek, „wir hoffen so, das Interesse von jungen

Leuten für alte Maschinen zu wecken." Damit meint er besonders diejenigen, die heute mit einer Simson oder MZ durch die Gegend knattern. Aber auch ältere neue Mitglieder sind herzlich willkommen: „Wir haben den Verein schon seit langer Zeit für Oldtimer aller Fahrzeughersteller geöffnet. Wichtig ist nur, dass es sich um ein Fahrzeug handelt, das mindestens 30 Jahre alt ist", erzählt Tino Schulenburg.

Blicken wir für einen kurzen Moment noch einmal auf den Verein: Derzeit zahlen neun Mitglieder jeweils 30 Euro Jahresbeitrag. Eine Frau ist nicht dabei. „Warum, wissen wir nicht, vielleicht interessieren sie sich nicht für alte Autos", sagt Tino Klimmek und lächelt dabei.

Zu den ältesten Fahrzeugen des Clubs zählen ein Wartburg 311 und der Nachfolger 353. Bei den Motorrädern dürfte die MZ-Polizeimaschine aus den 70er Jahren das Prunkstück



MENSING
Kälte & Klima

Lars Mensing
Kälteanlagenbauermeister

An der Sülze 9
39179 Barleben

Telefon: 039203/ 51 63 32
Telefax: 039203/ 51 63 34
www.kaeltetechnik-mensing.de

Projektierung
Montage
Wartung
Service

**Bautenschutz
und
Bauservice**

Fa.
Hohnstein

Jörg Hohnstein
Breiteweg 24a
39179 Barleben

Bestells:
Telefon/ Fax: 039203 / 61022
Funk: 0157/ 87840780

- Mauerwerkstrochlegen
- Betonsanierung
- Vollwärmeschutz
- Fugenarbeiten
- Hausmeisterservice
- Trockenbau
- Schimmelsanierung
- Putz- und Mauerarbeiten
- Fliesenarbeiten

Am 9. September steigt die nostalgische Party



Ob Vier- oder Zweirad, die alten Fahrzeuge lassen bei vielen Besuchern die Herzen höher schlagen. Und das zu Recht.

Fotos: Verein

sein. Wie sehr das Oldtimerfest in Barleben angenommen wurde, beweist die kontinuierlich wachsende Zahl der Teilnehmer, die von Jahr zu Jahr mit ihren „Schätzen“ anreisen. Die ständige Tendenz nach oben war für den Verein dann auch ein Grund, den beiden Pokalen eine dritte Trophäe hinzuzufügen. Seit 2014 gibt es auch einen Pokal für die längste Anreise im Oldtimer. Nun ist es am 9. September 2023 wieder so weit: Endlich rollen die

Autos, die früher von Opa oder Ur-Opa gefahren wurden, wieder in Barleben ein. Ebenso die Zweiräder – aus Ost und West. Um 10 Uhr werden die beiden Vorsitzenden das 16. Barleber Oldtimertreffen auf dem Festplatz in Barleben (Angerstraße) eröffnen. Dann ist wieder Zeit zum Fachsimpeln und Staunen sowie für Pokale für die schönsten IFA-Fahrzeuge. Und vieles mehr. Glauben Sie uns, es lohnt sich in jeder Beziehung. Und es ist ein Riesenspaß

für die gesamte Familie. Interessant: Früher nahm der Verein auch an den Festumzügen in Barleben teil, „aber die gibt es leider nicht mehr – bis auf den vom Schützenverein“, bedauern die Vorstand-Tinos.

Ach ja, auch das wollen wir nicht vergessen: Wenn auch Sie einen Oldtimer in der Garage haben und Vereinsmitglied werden wollen: eine E-Mail an OldtimerfreundeBarleben@web.de schicken. (tp)



CarWerk Kuhlmann GmbH
Lindenallee 20 • 39179 Barleben

Tel.: 03 92 03 - 51 85 00
Fax: 03 92 03 - 89 93 14

E-Mail: info@carwerk-kuhlmann.de



- ★ **Inspektion**
nach Herstellervorgabe auch für Hybrid- & Elektrofahrzeuge
- ★ **HU / AU**
- ★ **Unfallinstandsetzung**
- ★ **Scheibenreparatur / Scheibenservice**
- ★ **Klimaservice**
- ★ **Reifenservice bis 26" & Reifeneinlagerung**
- ★ **Automatikgetriebeölservice**

www.carwerk-kuhlmann.de



Wir putzen alles weg!

Krüger
Dienstleistungs GmbH

www.krueger-dl.de

Unsere Leistungen:

- Unterhaltsreinigung von Büro- & Geschäftsgebäuden
- Entrümpelungen & Sperrmüllabholungen
- Glas- & Rahmenreinigung
- Baudienstleistungen aller Art
- Bauend- und Baufreinreinigung
- Abbruch- & Abrissarbeiten
- Hausmeisterservice
- Entkernungsarbeiten
- Straßenreinigung & Winterdienst
- Rückbau & Demontagen
- Garten- & Landschaftspflegearbeiten
- Entsorgung & Recycling



Kontaktieren Sie uns:



Bürgenser Str. 15
39179 Barleben



039203 / 61503



039203 / 61501



info@krueger-dl.de

H a u s h a l t s s a t z u n g d e r G e m e i n d e B a r l e b e n f ü r d a s H a u s h a l t s j a h r 2 0 2 3



Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde Barleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.06.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit dem	
	a. Gesamtbetrag der Erträge auf	43.655.700 Euro
	b. Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.655.700 Euro
2.	im Finanzplan mit dem	
	a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.177.700 Euro
	b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.960.600 Euro
	c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.650.900 Euro
	d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.285.300 Euro
	e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.146.600 Euro
	f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	401.600 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.032.100 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 8.435.500 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze sind in der 4. Änderung der Hebesatzsatzung vom 27.09.2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 330 v.H.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.

2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.

3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.

4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 1 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO Doppik i.V.m. Anlage 6 B VV Muster zum KVG LSA und KomHVO werden auf 5.000 Euro festgesetzt.

Barleben, den 28.06.2023

Frank Nase
Hauptverwaltungsbeamter



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

vom 21.08.2023 bis 29.08.2023

im Haus 1, Zimmer 1.21 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, zu folgenden Zeiten öffentlich aus

Montag und Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag = Sprechzeit	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag = Sprechzeit	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Entsprechend § 102 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde die beschlossene Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde hat mit Schreiben vom 28.07.2023 unter dem Aktenzeichen 30.10.2 EGBarl.2023_Haushalt dazu Stellung genommen.

Barleben, 28.07.2023

Frank Nase
Hauptverwaltungsbeamter



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben/ Börde
AZ: 14-611B5.01 – 27BK7010

Wanzleben, den 03.07.2023

- Öffentliche Bekanntmachung -

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde,
Verf.-Nr.: 27 BK 7010

Vorläufige Anordnung Nr. 2

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen zur Ausführung der Baumaßnahmen für den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2023

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH wird mit Wirkung zum

01.10.2023

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die betroffenen Flurstücke und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage 1). Die Übersichtskarte zur Besitzregelung (Anlage 2) und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung. Lagegenaue Detailkarten zur Besitzregelung können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und/ oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten und dem Flurstücksverzeichnis der Bedarfsfläche (Anlage 1) aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1 Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.2 Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

4.3 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

4.4 Die der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

4.5 Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

zu 2. Vorläufige Anordnung – Besitzentzug

Das Landesverwaltungsamt hat mit Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 das Flurbereinigungsverfahren „BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben“, Verfahrensnummer 27 BK 7010 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Dieser Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14 im Bereich der Gemarkungen Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Jersleben, Mose und Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von

Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat mit Schreiben vom 12.05.2023 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben.

Bei den anzuordnenden Flächen handelt es sich um Maßnahmeflächen für weitere archäologische Untersuchungen, für die Kampfmittelsuche, für notwendige Leitungsänderungsmaßnahmen und Flächen für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Diese Flächen werden nach Abschluss der genannten Arbeiten für den Bau der BAB 14 benötigt bzw. nach Abschluss der Leitungsänderungsmaßnahmen (Flächen der Leitungsprovisorien 50 Hertz) an den Eigentümer zurückgegeben.

Der Unternehmensträger, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beabsichtigt, mit den Bauarbeiten und den damit verbundenen Erdarbeiten 2023 bzw. 2024 zu beginnen.

Voraussetzung dafür sind die Kampfmittelsuche (ab 01.10.2023) und die archäologischen Untersuchungen (ab 01.10.2023).

Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

zu 2: Vorläufige Anordnung – Festsetzung von Entschädigungen

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

zu 3: Sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau der Verlängerung der Bundesautobahn 14 soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Die BAB 14 stellt eine Netzergänzung zur Komplettierung des Bundesfernstraßennetzes dar. Hierbei fungiert die BAB 14 zukünftig nicht nur als großräumige Straßenverbindung zwischen den zentralen Orten Magdeburg, Stendal, Wittenberge, Ludwigslust und Schwerin sondern sie entlastet ebenso das Verkehrsaufkommen auf anderen Bundesautobahnen.

Die Bereitstellung der angeordneten Flächen ist die unmittelbare Voraussetzung für die zügige Umsetzung der Baumaßnahmen zur Nordverlängerung der BAB 14. Zudem fließen in den Bau erhebliche öffentliche Mittel.

Am Neubau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Aus den genannten Gründen ist die vorläufige Anordnung einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung recht- und zweckmäßig.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde,
- in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben,
- im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg,
- in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser,

- in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg,
- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in Colbitz, Teichstraße 1 - in Rogätz, Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegebenenfalls ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Bernd Weber
Bernd Weber



Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Übersicht Besitzregelungskarte

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023

03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m²]
Dahlenwarleben	1	18/4	24.970		5
Dahlenwarleben	1	18/5	25.600		8.585
Dahlenwarleben	1	18/6	4.460		959
Dahlenwarleben	1	18/7	25.320	10.231	11.290
Dahlenwarleben	1	18/8	25.310	5.560	14.290
Dahlenwarleben	1	18/9	25.280		3.710
Dahlenwarleben	1	18/18	4.960		1.745
Dahlenwarleben	1	18/19	4.950	2.082	2.795
Dahlenwarleben	1	18/20	4.950	2.067	2.883
Dahlenwarleben	1	18/21	4.960	1.570	3.110
Dahlenwarleben	1	18/22	4.950	457	2.945
Dahlenwarleben	1	18/23	4.950		2.105
Dahlenwarleben	1	18/24	4.950		728
Dahlenwarleben	1	18/26	2.550		450
Dahlenwarleben	1	18/29	4.950		10
Dahlenwarleben	1	18/31	4.970		530
Dahlenwarleben	1	18/32	4.970		500
Dahlenwarleben	1	18/33	4.960		105
Dahlenwarleben	1	31	3.750	340	640
Dahlenwarleben	1	36/1	25.490	7.630	14.620
Dahlenwarleben	1	36/2	25.490	8.505	550
Dahlenwarleben	1	36/7	25.490	3.065	9.600
Dahlenwarleben	1	36/6	25.490		235
Dahlenwarleben	1	878	5.307	875	2.350
Dahlenwarleben	1	893	20.457	555	1020
Dahlenwarleben	1	896	4.291		25
Groß Ammensleben	9	3/39	6.158		3.155
Groß Ammensleben	9	3/51	1.890		230
Groß Ammensleben	9	3/53	1.030		79
Groß Ammensleben	9	3/87	565		67
Groß Ammensleben	9	3/88	565		525
Groß Ammensleben	9	3/89	565		565
Groß Ammensleben	9	3/90	565		565
Groß Ammensleben	9	3/91	565		565
Groß Ammensleben	9	3/92	575		575
Groß Ammensleben	9	3/93	600		600
Groß Ammensleben	9	3/110	43		15
Groß Ammensleben	9	3/111	6.035		270
Groß Ammensleben	9	3/94	565		565
Groß Ammensleben	9	6/1	236		236
Groß Ammensleben	9	6/2	7.064		5.431
Groß Ammensleben	9	7	1.400		1.400
Groß Ammensleben	9	8/2	589		60
Groß Ammensleben	9	8/3	9.141		4.578
Groß Ammensleben	9	9/8	17.920		2.920
Groß Ammensleben	9	9/9	7.510		2.235
Groß Ammensleben	9	10/2	12.740		4.315
Groß Ammensleben	9	10/3	12.390		4.134
Groß Ammensleben	9	10/4	18.350		3.767
Groß Ammensleben	9	10/5	13.490		665
Groß Ammensleben	9	16/1	5.810		722
Groß Ammensleben	9	17/1	3.690		1.780

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023

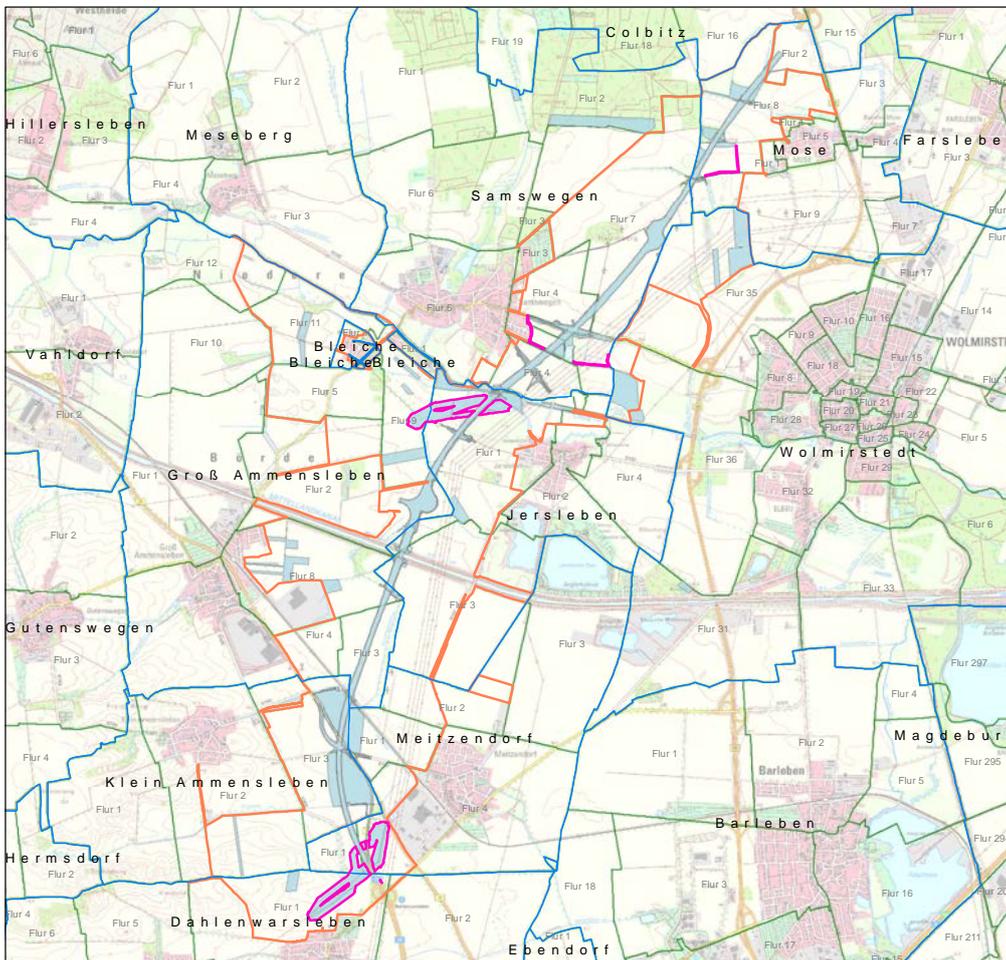
03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m²]
Groß Ammensleben	9	25	106		106
Groß Ammensleben	9	26/1	15		15
Groß Ammensleben	9	26/2	231		231
Groß Ammensleben	9	27/6	274		10
Groß Ammensleben	9	28	360		360
Groß Ammensleben	9	37/27	420		55
Groß Ammensleben	9	39/29	100		55
Jersleben	1	22/2	126		90
Jersleben	1	22/3	24.584		1.105
Jersleben	1	28/1	1.198		388
Jersleben	1	28/2	10.852		1.990
Jersleben	1	29/2	11.544		3.500
Jersleben	1	30/5	11.175		3.780
Jersleben	1	31/3	12.902		5.210
Jersleben	1	32/3	11.108		4.285
Jersleben	1	33	10.999		4.065
Jersleben	1	34	9.901		3.780
Jersleben	1	40/3	10.214	932	3.595
Jersleben	1	41/3	10.047	922	3.325
Jersleben	1	42/3	9.973	1.008	3.300
Jersleben	1	43/3	9.865	893	2.805
Jersleben	1	44/1	10.563	1.069	2.945
Jersleben	1	45/1	10.599	1.137	2.825
Jersleben	1	46/2	10.354	1.120	2.655
Jersleben	1	49/3	10.994	1.250	2.670
Jersleben	1	50/4	11.259	655	2.440
Jersleben	1	51	10.140	255	2.135
Jersleben	1	52	12.510	2	3.570
Jersleben	1	53	21.110		6.595
Jersleben	1	55/8	117.089		14.020
Jersleben	1	56/4	2.031		435
Jersleben	1	57	3.240	10	
Jersleben	1	59	6.460	4.445	55
Jersleben	1	60	5.030	1.110	
Jersleben	1	69	770		300
Jersleben	1	72	690		120
Jersleben	1	73	48.460		885
Jersleben	1	154/58	7.350		3.050
Jersleben	1	155/58	7.380		4.085
Jersleben	1	303/74	16.574		3.110
Jersleben	1	365	12.166		1.140
Jersleben	1	417	9.600		3.965
Jersleben	1	419	9.520		4.025
Jersleben	1	421	9.791		4.165
Jersleben	1	423	9.811		4.125
Jersleben	1	425	9.322		4.020
Jersleben	1	436	10.789	1.280	2.950
Jersleben	1	437	10.490	1.100	
Meitzendorf	1	20/2	15.000		112
Meitzendorf	1	20/3	72.800		24.400
Meitzendorf	1	20/4	3.790	20	625
Meitzendorf	1	24	3.340	72	810

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023

03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m ²]
Meitzendorf	4	138/5	16	16	
Meitzendorf	4	907	7.601		510
Meitzendorf	4	908	2.756		400
Meitzendorf	4	911	1.696	165	
Meitzendorf	4	913	4.490	545	870
Meitzendorf	4	914	57.947	7.075	34.850
Meitzendorf	4	921	590	411	
Meitzendorf	4	1041	40.082	1.640	
Meitzendorf	4	1215	18.982		340
Meitzendorf	4	1217	2.176		70
Meitzendorf	4	1218	71.632	102	
Meitzendorf	4	1223	71.632	18.148	17.620
Meitzendorf	4	1228	46.306		425
Mose	8	8	76.971	1.620	
Mose	8	48	90.373	5.150	
Samswegen	4	34/8	4.360	130	
Samswegen	4	34/10	4.347	130	
Samswegen	4	34/12	13.094	420	
Samswegen	4	35/9	33.906	1.070	
Samswegen	4	36/6	13.301	520	
Samswegen	7	111	22.882	90	
Samswegen	7	112	159	110	
Samswegen	7	113	37.132	1.855	
Samswegen	7	117	9.576	2.500	
Samswegen	7	122	8.767	270	
Samswegen	7	123	31.182	955	
Samswegen	7	128	52.290	1.520	
Samswegen	7	129	18.818	580	
Samswegen	7	130	11.372	1.930	
Summen:				107.169	325.168



0 410 820 1230 1640 2050 Meter

Legende

- Verfahrensgebiet
- Gemarkung
- Flur
- Entzug zum 01.10.2023
- Bedarfsflächen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben	BK 7010
Besitzregelungskarte - Übersicht	
zur Vorläufigen Anordnung Nr. 2 gem. §88 Nr. 3 i.V.m. §36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023	
Landkreis	Landkreis Börde
Aktenzeichen	14-611B5.01-27BK7010
Lagebezugssystem	Maßstab
ETRS89_UTM32	1:40.642
	03.07.2023

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Az: 15.2 - 611B1.14/BK 0013



SACHSEN-ANHALT

Wanzleben, den 05.07.20

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 12.12.2012 wurde das **Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“**, Verf.-Kennung BK 0013, nach § 56 LwAnpG i.V. mit § 86 FlurbG angeordnet.

Durch Änderungsanordnung Nr. 03 vom 29.03.2023 wurden folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Eichenbarleben Flur 5, Flurstücke: 645 und 647

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einschränkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

 Luise Strauß



Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Satzung des Innovationsbeirates der Gemeinde Barleben

Präambel

In der Gemeinde Barleben gibt es im Rahmen der Gebietsentwicklung eine Vielzahl von Punkten, die in die öffentliche Diskussion, in Versammlungen und Ausschüsse eingebracht werden und über die im Rahmen der innovativen Weiterentwicklung der Gemeinde Barleben mit seinen Ortschaften Barleben, Ebendorf, Meitzendorf entschieden werden muss. Diese soll eine breite Akzeptanz bei der Bevölkerung finden.

Der Innovationsprozess muss individuell auf die Gemeinde Barleben und ihre Bewohner abgestimmt werden. Dieses ist nur möglich, wenn kontinuierlich mit den Bürgern diskutiert wird und ihre Belange Eingang in die Planung finden. Hierbei soll der Innovationsbeirat durch seine Empfehlungen unterstützend mitwirken. Die Gemeinde Barleben bildet gemäß § 79 KVG LSA in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben zur Förderung der Innovations- und Infrastrukturentwicklung den Innovationsbeirat.

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

(1) Zweck des Innovationsbeirates ist es, ein Bewusstsein für innovative Ideen zur Umsetzung der IGEK-Strategie und Infrastrukturentwicklung zukunftsorientiert voranzubringen, um den Lebenswert in der Gemeinde Barleben zu erhöhen.

(2) Der Bürgermeister unterstützt den Innovationsbeirat in seinem Wirken und unterrichtet diesen bei allen Angelegenheiten, die die innovative und infrastrukturelle Weiterentwicklung der Gemeinde in besonderer Art und Weise betreffen.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Innovationsbeirat ist ein beratendes Gremium der Gemeinde Barleben und gibt Anregungen und Empfehlungen und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Innovations- und Infrastruktur-entwicklung für die Gemeinde Barleben Stellung. Der Innovationsbeirat unterbreitet seine Empfehlungen und Beratungsergebnisse dem Bürgermeister und Gemeinderat.

(2) Die Beratungsergebnisse des Innovationsbeirates haben für den Gemeinderat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung empfehlenden Charakter.

§ 3 Rechtstellung und Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Innovationsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Im Innovationsbeirat hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Der Innovationsbeirat besteht aus:

- a. den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates oder einem Stellvertreter aus jeder Fraktion, die jeweils auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt werden;
- b. dem Bürgermeister oder einem Vertreter der Verwaltung der Gemeinde Barleben;
- c. weiteren drei fachkundigen Personen auf Vorschlag des Bürgermeisters, welche vorab eine Einverständniserklärung zur Mitarbeit im Innovationsbeirat abgegeben haben.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2a bis 2c werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach der Neuwahl des Gemeinderates. Die Regelung des § 42 (1) KVG LSA findet entsprechend Anwendung.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Innovationsbeirat tritt nach Bedarf und in der Regel viermal im Jahr in einer öffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungen des Innovationsbeirates werden vom Bürgermeister einberufen. Für das Verfahren im Innovationsbeirat gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend, soweit der Beirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Der Innovationsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Innovationsbeirat fasst seine empfehlenden Beschlüsse an die Gremien mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Amtszeit

Die Mitglieder des Innovationsbeirates nehmen ihre Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates wahr.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Innovationsbeirates. Die Mitglieder des Innovationsbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Innovationsbeirates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Beiratssitzung.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Innovationsbeirates erhalten eine Sitzungspauschale als Aufwandsentschädigung. Es gilt die Satzung der Gemeinde Barleben über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Entschädigungssatzung), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 17.07.2023



Frank Nase

Bürgermeister

**Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder
zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
- Entschädigungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung - beschlossen:

I. Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Beiräte und Sachkundige Einwohner

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 EUR.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen. Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

a. für den Vorsitzenden des Gemeinderates	100,00 EUR
b. für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat	75,00 EUR
c. für die Ausschussvorsitzenden	60,00 EUR
d. für die Fraktionsvorsitzenden im Ortschaftsrat	45,00 EUR

(3) Die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortschaftsräte und Beiräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaftsräte Barleben, Ebendorf und Meitzendorf
der Ortsbürgermeister Barleben	475,00 EUR
der Ortsbürgermeister Ebendorf	275,00 EUR
der Ortsbürgermeister Meitzendorf	225,00 EUR
die Ortschaftsratsmitglieder	45,00 EUR

Ein Ortschaftsratsmitglied, das auch gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält nur die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister.

(4) Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Tag und Sitzung für ihre Teilnahme. Beiratsmitglieder erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 45,00 EUR je Tag und Sitzung für ihre Teilnahme.

(2) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr und beträgt monatlich:

a.)	Gemeindewehrleiter	200,00 EUR
b.)	Stellvertreter von Abs. 1a	150,00 EUR
c.)	Ortswehrleiter	150,00 EUR
d.)	Stellvertreter von Abs. 1c	100,00 EUR
e.)	Gemeindejugendwart	60,00 EUR
f.)	Ortsjugendwart	50,00 EUR
g.)	Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr	50,00 EUR
h.)	Gerätewart	35,00 EUR
i.)	Atemschutzgerätewart	35,00 EUR

sowie für die nachfolgenden Funktionen beträgt diese jährlich

j.)	Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr) (nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt ist)	100,00 EUR
k.)	Atemschutzgeräteträger (nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)	100,00 EUR
l.)	CSA-Träger	50,00 EUR

(2) Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ. Die Aufwandsentschädigung für die Funktionen der Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter wird auch dann gewährt, wenn keine Berufung in die Funktion erfolgt und die Aufgaben übertragen werden.

§ 4 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausschlag gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 5 Anlassbezogene Pauschale

Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale. Die Höhe der anlassbezogenen Pauschale beträgt für:

a.)	Feuerwehrmann im Einsatz	15,00 EUR/ je Einsatz
b.)	Feuerwehrmann in Bereitschaft	7,00 EUR/ je Einsatz
c.)	Brandsicherheitswache	12,00 EUR/ je Stunde

§ 6 Grundsätze für die Zahlung anlassbezogener Pauschalen

(1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält eine anlassbezogene Pauschale. Diese wird pauschal für jeden Einsatz gewährt. Grundlage für die Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte und in das Verwaltungsprogramm der Gemeinde Barleben übertragene Einsatzbericht des Einsatzleiters.

Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und überträgt diesen in das Verwaltungsprogramm.

(2) Die anlassbezogene Pauschale wird zum 01.04., 01.08. und 15.12. eines jeden Jahres auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen.

(3) Liegen bis zum 01.12. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

(4) Zahlungen anlassbezogener Pauschalen für den Zeitraum 01.12. - 31.12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15.01. des darauffolgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen für diesen Zeitraum.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1-2, mit Ausnahme der dort genannten Regelungen, und § 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(2) Das Sitzungsgeld nach § 2 wird nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit mindestens 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt. Grundlage bildet das Sitzungsprotokoll einschließlich der Anwesenheitsliste.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 1-6 haben alle ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Diese beträgt 17,00 EUR. Nichterwerbstätige ehrenamtlich Tätige erhalten einen pauschalen Stundensatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 EUR.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), wird privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet. Dazu ist für den Arbeitgeber eine Bestätigung für den betreffenden Einsatz mit genauer Zeitangabe (Beginn und Ende), Datum und Art des Einsatzes auszufüllen. Die Bestätigung muss vom Einsatzleiter, bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes vom Ortswehrleiter/ Stellvertreter unterschrieben sein. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck der Gemeinde Barleben zu verwenden.

(4) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einem Einsatz, einer Sitzung oder einer Dienstreise bei der Gemeinde zu stellen.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Barleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderatsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

(2) Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches bei Feuerwehrkameraden vom Orts- und Gemeindefeuerwehrleiter, bei Ortswehrleitern vom Gemeindefeuerwehrleiter und vom Bereichsleiter Bürgerservice und beim Gemeindefeuerwehrleiter vom Bereichsleiter Bürgerservice bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck der Gemeinde Barleben zu verwenden.

§ 10 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

(1) Im Fall der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 Nr. 1a – 1f genannten Feuerwehrmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 11 Verlust der Aufwandsentschädigung

(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und die in § 3 Nr. 1a – 1f genannten Feuerwehrmitglieder, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 12 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

§ 13 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a.) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- b.) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

(2) Damit tritt die Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Entschädigungssatzung) vom 15.12.2020 (in der derzeit geltenden Fassung) außer Kraft.

Barleben, den

17. 07. 2023

Frank Nase

Bürgermeister



1. Änderung der Friedhofssatzung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die §§ 2, 3, 4, 6, 28, 30, 37, 42 der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben werden wie folgt geändert und angepasst:

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und keinen festen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben oder ihren früheren Lebensmittelpunkt mehrheitlich in der Gemeinde Barleben hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes. Bei einer Bestattung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) und Geschwistern bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes an der Bahnhofstraße und des Alten Friedhofes am Breiteweg. Sie umfassen das Gebiet der Ortschaft Barleben.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs an der Barleber Straße. Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Ebendorf.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes an der Jersleber Chaussee. Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Meitzendorf.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf dem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks ist statthaft, wenn die Belegung es zulässt, dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder die gewünschte Grabart nicht auf jedem Friedhof angeboten werden kann. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in der Gemeinde Barleben verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, können in dem jeweiligen Bestattungsbezirk, in dem der Todesfall eintritt, beigesetzt werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer im Rahmen des Friedhofszweckes.
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen,
- f) Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen zu verwenden bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände zu vertragen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Haustiere mitzubringen, außer Blindenhunde,
- j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken zu benutzen,
- k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,
- l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.

(4) Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 28 Grabmale

(1) Unbeschadet des § 26 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (außer Findlinge), Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Bestandteile, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff und Ölfarbenanstrich.

(3) Bei Grabmalen sind bis einschließlich Sockel folgende Höhen zulässig

Grabart	Höhe in m
Erdreihengrab	1,10
Erdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10
Erdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10
Doppelerdwahlgrab	1,20
Urnenreihengrab	0,75
Urnenwahlgrab	1,10

(4) Die Breite der Grabmäler soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 27) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis 1:3 stehen.

(5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 26 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehenden Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(6) Wurden bei der Ausführung und Auswahl der Grabmale die Absätze 1 bis 4 nicht berücksichtigt, setzt die Verwaltung eine angemessene Frist zur Veränderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Verlauf dieser Frist kann sie die Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen bzw. durch Dritte veranlassen.

§ 30 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 37 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage im Voraus zur Zustimmung bei der Gemeinde anzumelden.

(4) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier wird auf 45 Minuten begrenzt. Eine weitere Stunde dient der Vorbereitung sowie eine halbe Stunde dem Nachbereiten der Feierlichkeiten.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 3

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Dienstleistungserbringer befährt,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blume, sowie Dienstleistungen anbietet,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet.
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder außerhalb des Friedhofes angefallener Abfall auf dem Friedhof entsorgt,
- f) Wasser aus den Wasserstellen entnimmt und dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen verwendet bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände verträgt,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- h) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert,
- i) Haustiere -außer Blindenhunde- mitbringt,
- j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken benutzt,
- k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen organisiert, durchführt oder mit daran teilnimmt, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Gelände, inbegriffen die Einfriedung, aufhängt oder aufstellt,
- l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken fotografiert und filmt.

3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig ablagert bzw. reinigt.

4. Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte, oder die nach Abs. 3 geforderten Nachweise nicht erbringt.
 5. Grabmale entgegen § 31 nicht in guten und verkehrssicheren Zustand hält,
 6. Grabmale und bauliche Anlage entgegen § 32 Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 7. Grabstätten entgegen § 36 Abs. 1 vernachlässigt.
 8. Entgegen § 37 Abs. 3 Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 17.07.2023


Frank Nase
Bürgermeister



1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der Punkt V. Benutzungsgebühren der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben wird wie folgt geändert und angepasst:

V. Benutzungsgebühren	Euro
(1) Trauerhalle inkl. Reinigung und Grundausstattung (max. 3 h)	193
(2) Nutzung der Kühlzelle, je Kalendertag	14
(3) Nutzung des Sargwagens	34

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 17.07.2023


Frank Nase
Bürgermeister



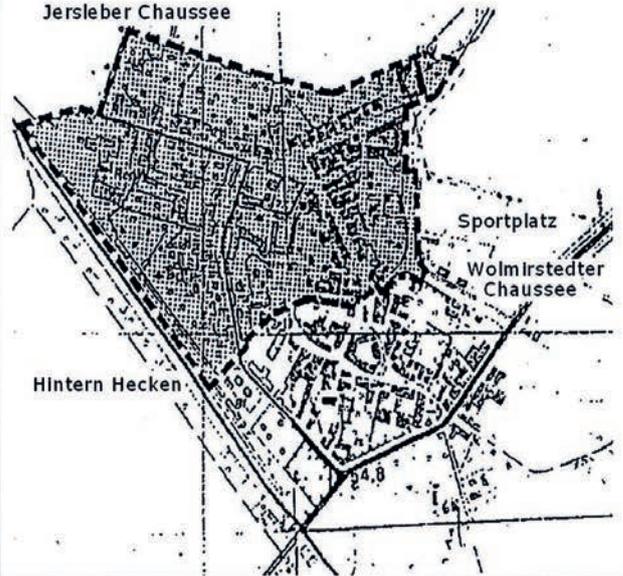
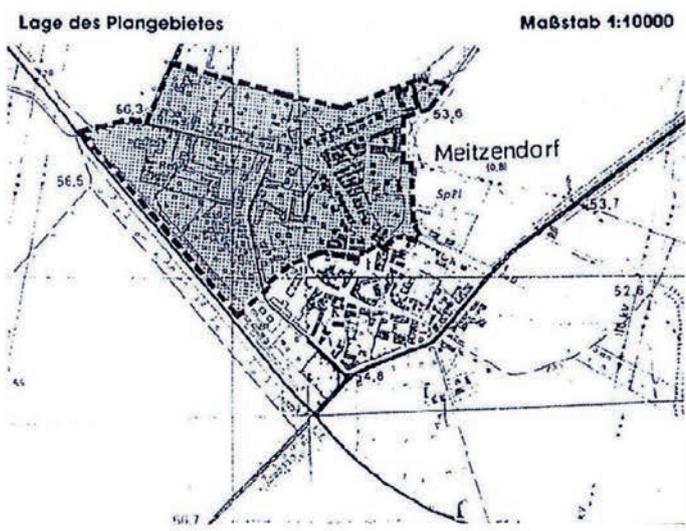
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift und Änderung der Planzeichnung für den Teilgeltungsbereich der Ladestraße

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat am 27.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift und zur Änderung der Planzeichnung für den Teilgeltungsbereich der Ladestraße gefasst (BV-0031/2023).

Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 7. Änderung berücksichtigt für die Änderung der örtlichen Bauvorschrift den gesamten Geltungsbereich in der Ursprungsfassung der Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern Nordwest“ – Meitzendorf. Ein Übersichtsplan ist im Folgenden dargestellt.

Darstellung des Geltungsbereiches zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften - Übersichtsplan (unmaßstäblich)



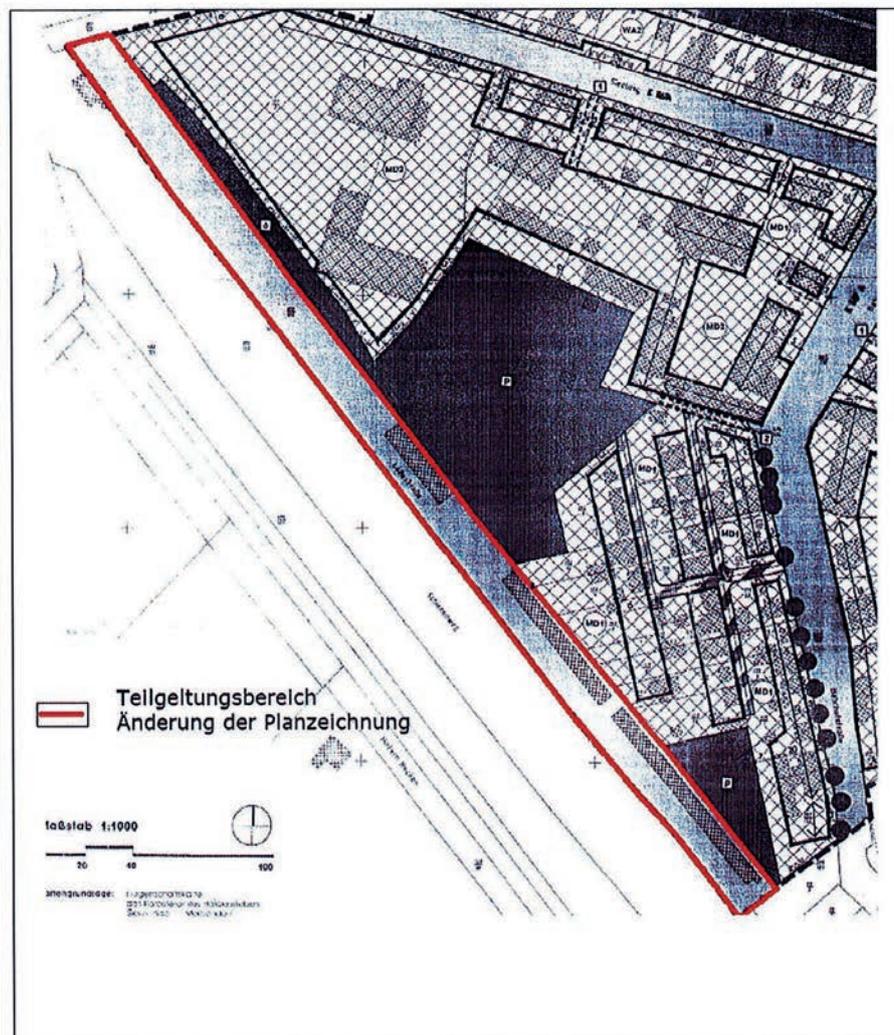
Lage des Plangebietes

Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ – Meitzendorf, Planverfasser: Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstraße 14a, 39167 Irxleben

Lagehinweis zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

Die Änderung der Planzeichnung für den Teilgeltungsbereich der Ladestraße beinhaltet die Flurstücke 652/125 und 1103, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf. Ein Übersichtsplan ist im Folgenden dargestellt.

Darstellung des Teilgeltungsbereiches (unmaßstäblich):



Auszug B-Plan Nr. 7 mit Darstellung des zu ändernden Teilgeltungsbereiches der Ladestraße

Das grundsätzliche Planungsziel zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift besteht in der Überprüfung der gestalterischen Regelungen und entsprechender Anpassung unter Wahrung des dörflichen Charakters und der ortsbildprägenden Bebauung sowie dem Erhalt des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Meitzendorfer Ortskerns.

Die Änderung der Planzeichnung für den Teilgeltungsbereich der Ladestraße verfolgt als Planungsziel die Anpassung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zur Realisierung eines Soccer Courts, als 1. Bauabschnitt im Rahmen des Gesundheits- und Aktivpfades „Fit durch Meitzendorf“.

Das Planverfahren wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Barleben, 18.07.2023

Frank Nase



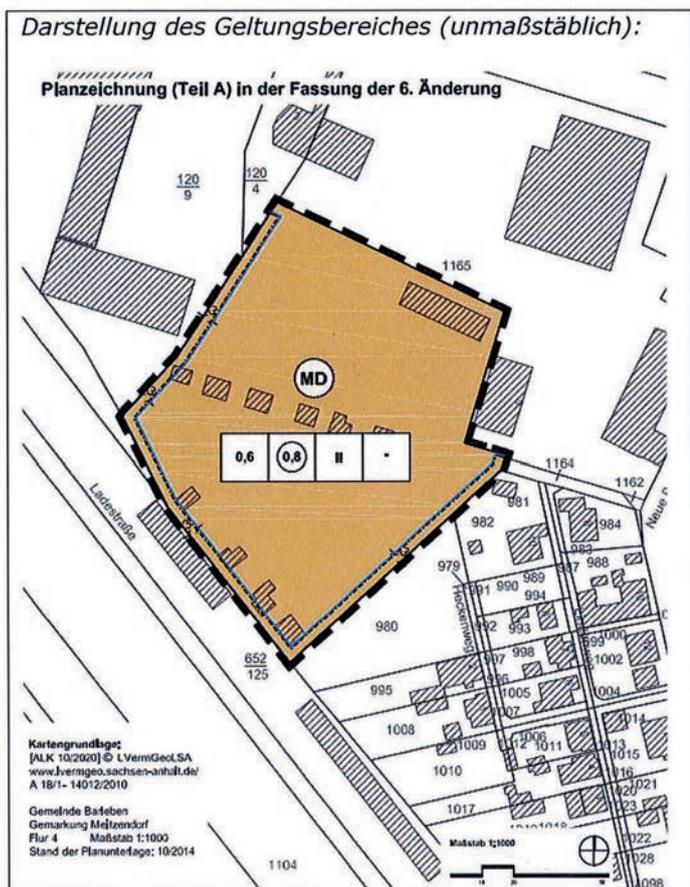
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

(Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf)

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 27.06.2023 als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf) (BV-0030/2023) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Barleben in Kraft.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 6. Änderung beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf. Ein Übersichtsplan ist im Folgenden dargestellt.

Darstellung des Geltungsbereiches (unmaßstäblich):



*Auszug aus der Planzeichnung (Stand April 2023)
- Anlage zum Satzungsbeschluss 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf) (BV-0030/2023)*

Planverfasser: Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstr.14a

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf) im Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 0.06) der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem steht die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf) auf der Homepage der Gemeinde Barleben www.barleben.de unter Satzungen / B-Pläne ->Bebauungspläne Meitzendorf zur Verfügung.

Hinweise:

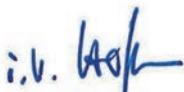
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 11.07.2023


Frank Nase



15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf der Grundlage des durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 27.06.2023 bestätigten Entwurfes zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift (BV-0043/2023), erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 15. Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Barleber Ortskerns in den Grenzen der 10. Änderung und Neufassung zum Bebauungsplan Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ – Barleben. Ein Übersichtsplan ist auf der Folgeseite dargestellt.

Die Entwurfsfassung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift, nebst entsprechender Begründung, steht zu jedermanns Einsicht während der Veröffentlichungsfrist

vom 28.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023

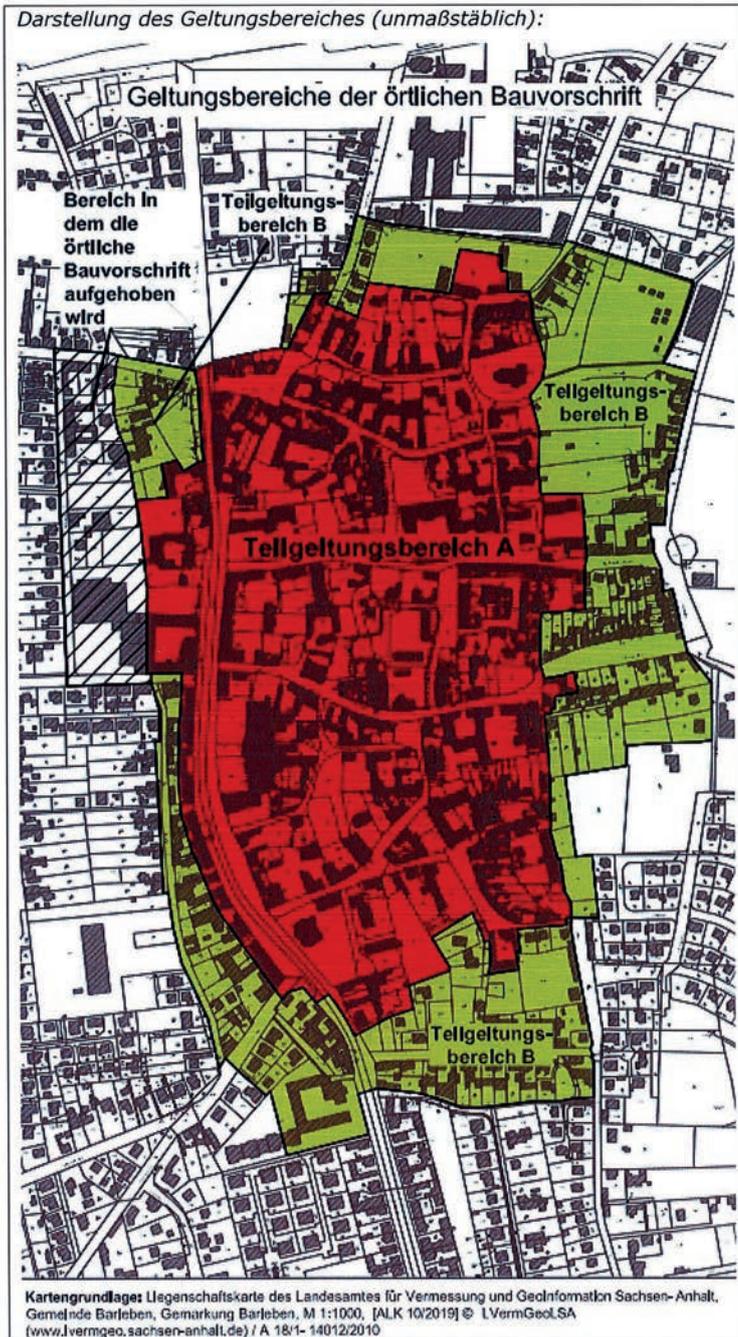
im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barleben unter www.barleben.de -> Satzungen / B-Pläne -> Bekanntmachungen – Bauleitpläne / Beteiligungen gemäß Baugesetzbuch zur Verfügung und liegt parallel im Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 0.06) der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen:

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (kathrin.eckert@barleben.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (Verweis auf § 4a Abs. 5 BauGB) und

4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die öffentliche Auslegung maßgeblicher Unterlagen zum Bauleitplan im Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 0.06) der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten, besteht.



Auszug aus der Entwurfsfassung, Stand Mai 2023
Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2023
(BV-0043/2023)

Planverfasser: Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstr.14a

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 BauGB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Barleben, 12.07.2023

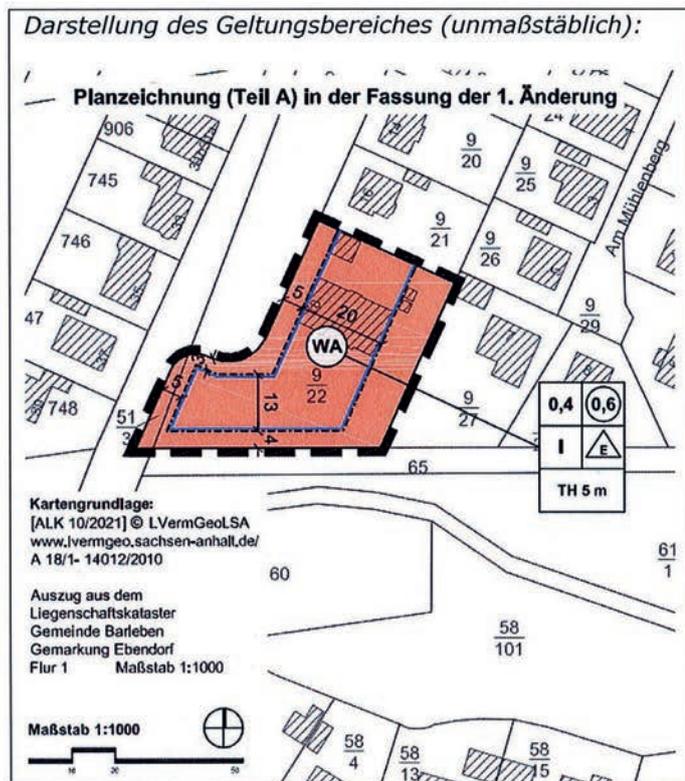
i.v. Kopf
Frank Nase



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenfeld“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf (Flurstücke 9/22 und 51/3, Flur 1, Gemarkung Ebendorf)

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 27.06.2023 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenfeld“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf (Flurstücke 9/22 und 51/3, Flur 1, Gemarkung Ebendorf) (BV-0028/2023) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt - „Amtsblatt“ - der Gemeinde Barleben in Kraft.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 1. Änderung beinhaltet die Flurstücke 9/22 und 51/3, jeweils in der Flur 1 der Gemarkung Ebendorf. Ein Übersichtsplan ist im Folgenden dargestellt



Auszug aus der Planzeichnung (Stand April 2023) - Anlage zum Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenfeld“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf (Flurstücke 9/22 und 51/3, Flur 1, Gemarkung Ebendorf) (BV-0028/2023)

Planverfasser: Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstr.14a

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenfeld“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf (Flurstücke 9/22 und 51/3, Flur 1, Gemarkung Ebendorf) im Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 0.06) der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem steht die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenfeld“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf (Flurstücke 9/22 und 51/3, Flur 1, Gemarkung Ebendorf) auf der Homepage der Gemeinde Barleben www.barleben.de unter ->Satzungen / B-Pläne ->Bebauungspläne Ebendorf zur Verfügung.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 11.07.2023

F. Nase
Frank Nase



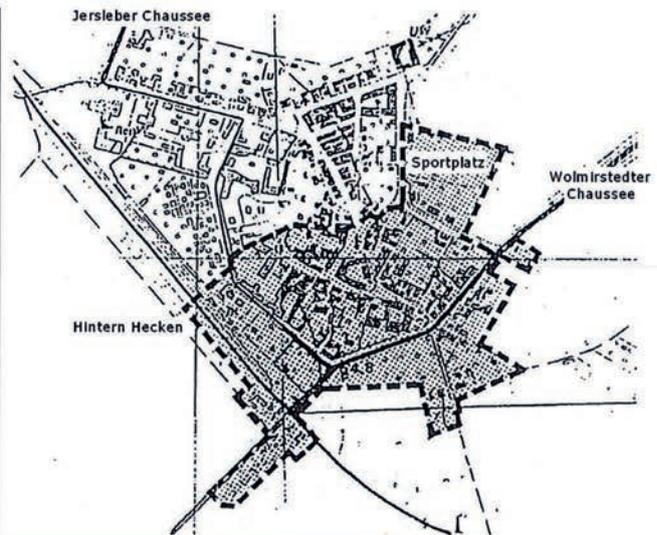
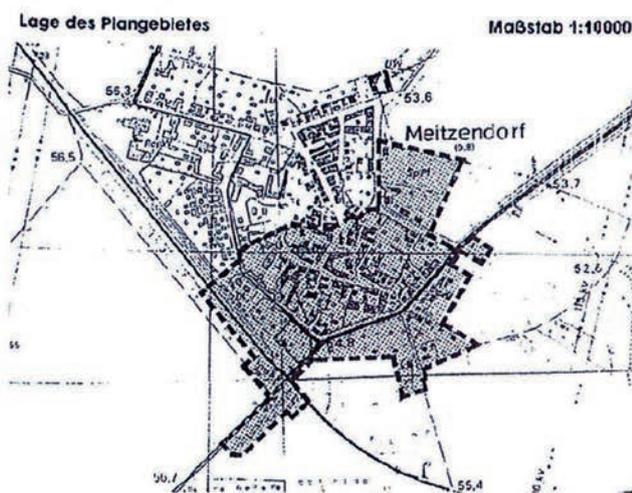
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Südost“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat am 27.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Südost“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift gefasst (BV-0032/2023).

Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 3. Änderung berücksichtigt den gesamten Geltungsbereich in der Ursprungsfassung der Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortskern Südost“ – Meitzendorf. Ein Übersichtsplan ist im Folgenden dargestellt.

Darstellung des Geltungsbereiches zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften - Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Lage des Plangebietes

Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 8 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Südost“ – Meitzendorf, Planverfasser: Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstraße 14a, 39167 Irxleben

Lagehinweis zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 8 für den Bereich „Ortskern Südost“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

Das grundsätzliche Planungsziel zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift besteht in der Überprüfung der gestalterischen Regelungen und entsprechender Anpassung unter Wahrung des dörflichen Charakters und der ortsbildprägenden Bebauung sowie dem Erhalt des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Meitzendorfer Ortskerns.

Das Planverfahren wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Barleben, 18.07.2023

Frank Nase



Barleber Plattdeutsch: Ihr Wissen ist wieder gefragt!

Testen Sie, liebe Leserinnen und Leser, Ihr Wissen rund um das Barleber Platt. Finden Sie die richtige Bedeutung der fünf plattdeutschen Begriffe. Mal ist es leichter, mal schwerer – aber immer eine Herausforderung. Wenn Sie meinen, die richtige Bedeutung gefunden zu haben, kreuzen Sie diese auf dem nebenstehenden Lösungscoupon an. Werfen Sie diesen unter Angabe Ihres Namens, Anschrift, Telefonnummer und Ihrer E-Mail-Adresse in den Briefkasten vom Heimatverein (Breiteweg 50 in Barleben) bis zum **15. August 2023** ein. Unter allen richtigen Einsendungen verlost der Heimatverein eine Überraschung. Wir wünschen Ihnen ganz viel Glück!

Die Auflösung aus dem letzten Mitteilungskurier: **Naarjins:** Nirgends
Kaddeln: Schneiden. **Leppel:** Löffel.
Mählpampe: Mehlsuppe. **Ooenbruee:** Augenbraue.

Unter den Einsendungen, die uns zum Juli-Rätsel erreichten, hat das Los **Oliver Rötz aus Barleben** als Gewinner erwählt. Herzlichen Glückwunsch! Bitte setzen Sie sich mit dem Heimatverein in Verbindung, damit Ihnen das **Überraschungspaket des Vereins** überreicht werden kann. Hier nun die neue Rate-Chance: Unten finden Sie wieder fünf Begriffe, deren Bedeutung Sie bestimmt kennen. Wir freuen uns auf Ihre Lösungskarten und drücken Ihnen die Daumen.

Lösungscoupon

- 1.) **Daome** Daumen, Dom, feine Dame
- 2.) **Engerling** Maikäferlarve, Schmuckstück, Engel
- 3.) **Farwe** Fahrweg, Farbe, Tier
- 4.) **Hannschn** Insekt, Handschuhe, Häschen
- 5.) **Innebucht** Eingekauft, Meeresbucht, Eingebuchtet

Name:
Anschrift:
Telefon:
E-Mail-Adresse:



TECHNIK-SERVICE im GESUNDHEITSWESEN

Rollstuhl- / Rollatorverleih und Reparaturservice

Wann macht es Sinn einen
Rollstuhl / Rollator zu leihen?

- **.....auf Reisen, Ausflügen, Besuchen**
Bereitstellung an Ihre Adresse wenn eine Abholung für Sie zu aufwendig ist
- **.....als Übergangsvorsorgung**
Wenn ein Rollstuhl / Rollator von Ihrer Krankenkasse noch nicht zur Verfügung steht
- **.....bei Verletzungen oder Operationen**
Wenn ein Rollstuhl / Rollator wegen mobilitätseinschränkender Verletzungen oder OP's nur vorübergehend benötigt wird
- **.....als Ersatzvorsorgung**
Bei Ausfall des eigenen Rollstuhls / Rollators wegen z.B. Reparatur

**TECHNIK-SERVICE im
GESUNDHEITSWESEN**
Michael Reinhardt

Hohle Grubenweg 11 | 39179 Barleben
Telefon: 0177 / 7 21 72 40 (Mobil)
e-Mail: TSG-Reinhardt@gmx.de

Klimmek



Die Mehrmarkenwerkstatt
Inhaber: Tino Klimmek

	HU/AU
	UNFALLINSTANDSETZUNG
	REPARATUREN ALLER MARKEN
	INSPEKTION
	MOTORDIAGNOSE
	REIFENSERVICE
	STOSSDÄMPFER
	ÖLWECHSEL
	KLIMASERVICE



Lindenallee 10
39179 Barleben
Telefon 039203/627 40
Telefax 039203/627 11

Firmenwhatsapp: 039203/6 27 40
Mobil 01522/8 64 55 19
www.autofit-klimmek.de
info@autofit-klimmek.de

Kleiner Fußball ganz groß in Ebendorf

>> 65 Teams mit 390 Kids, 2072 Tore in 200 Spielen und bis zu 800 Besucher auf dem Sportgelände der SG Eintracht Ebendorf. „Ich weiß gar nicht, wann es sowas Großes in Ebendorf das letzte Mal gab“ äußerte sich begeistert ein alteingesessener Ebendorfer Bürger. Und er hatte Recht; bei bestem Wetter fieberten Eltern und Betreuer mit den Spielern der Jahrgänge 2012-2017 bei jedem Duell mit. In den Spielpausen konnte an zahlreichen Stationen Kraft gesammelt werden oder man hatte einfach nur Spaß. Ob beim Bubble-Soccer, auf zwei Hüpfburgen, Bogenschießen oder den Spielen bei der Freiwilligen Feuerwehr konnte sich jeder austoben. Insgesamt über 80 Helfende waren von Freitag bis Sonntag im Einsatz und hatten am Spieltag an Grill, Getränkestand, Kuchenbasar, Eistruhe oder Waffelstand alle Hände voll zu tun, um die Mägen zu füllen und den Durst der Besucher zu stillen. Mitglieder verschiedener Vereine des Ortes und Unterstützende vom befreundeten FSV Barleben sorgten dafür, dass es für alle ein unvergesslicher Tag war und im kommenden Jahr hoffentlich eine Fortsetzung erfährt. Bereits seit Anfang des Jahres hatte der Fußballverein mit großer Unterstützung der Gemeinde und vieler Vereine des Ortes das Event für den Fußballnachwuchs vorbereitet. Die Spiele wurden in sogenannten „Airpitches“ ausgetragen,



Ein bisschen erledigt, aber ganz glücklich: Die kleinen Kicker der Ebendorfer Eintracht hatten viel Freude am Turnier. Foto: SG Eintracht Ebendorf

kleine Felder mit jeweils vier Toren ohne Torwart. Mit Luft gefüllte Schläuche bildeten auf dem Sportplatz insgesamt elf Spielfelder, auf denen gleichzeitig jeweils sechs Kicker hinter dem Ball herjagten. Wer das Tor traf, wurde ausgetauscht. Dadurch kamen viele Kinder an den Ball. Die Spielzeit betrug sieben bis zehn Minuten je nach Altersklasse. Zur Eröffnung waren auch Barlebens Bürgermeister Frank Nase und Ortsbürgermeister Manfred Behrens gekommen, um Gerhard Joppe, Vorstandsvorsitzender der SG Eintracht, und dem „Youngstars“-Trainer und Cheforganisator des Events David Niesemann viel Erfolg zu wünschen. „Ich

freue mich besonders darüber, wie selbstverständlich es für viele andere Vereine ist, hier mitzuhelfen. Das zeigt mal wieder, dass unsere Dorfgemeinschaft funktioniert“, so Behrens. Nach dem Anpfiff ging es zu wie auf jedem Fußballplatz. Die Spieler wurden lautstark angefeuert. So mancher Vater sah mit stolzgeschwellter Brust zu, wie sein Sohn ein Tor schoss und so manche Mutter musste trösten, wenn die Mannschaft ihres Kindes verlor. Ebendorfs Feuerwehr-Jugendwart Thomas Kube: „Alle machen mit großer Begeisterung mit und hoffen, dass solch ein Event keine Eintagsfliege bleibt.“ (ml/rm)

PRIVATGARTENPFLEGE VOM PROFI!



HALTERN UND KAUFMANN
Garten-, Landschafts- und Sportanlagen

Mausesteig 4 39179 | Barleben – OT Meitzendorf
Telefon 039202 / 684-0 | Fax 039202 / 684-23

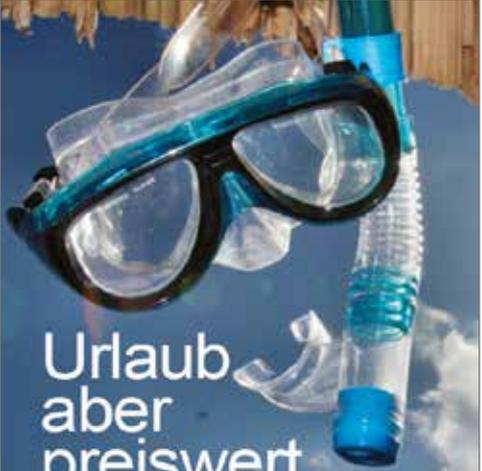
md@halternundkaufmann.de
www.halternundkaufmann.de



Schöne Gärten sind von uns



JASSEN
Bäder · Heizung · Klima



Urlaub aber preiswert

REISE-CENTER Schnelle
Breiteweg 53 (neben Edeka)
Tel.: 039203/56755
www.reisecenter-schnelle.de

Nachrichten in Bildern + + + Nachrichten in Bildern



Vor wenigen Tagen überreichten Head of Human Resources Axel Filip, Marketing-Managerin Kristin Schneider und Marketing-Managerin Anne Diegeler von der Horiba FuelCon GmbH einen Spendenscheck in Höhe von 5.000 Euro an Hanna Klingenberg vom Kinderhospiz Pfeiffersche Stiftungen Magdeburg. „Wir haben im Rahmen unseres Family & Friends Sommerfestes im Juni mit der Aktion 'Gutes tun und gemeinsam Spenden sammeln!' eine Spendensumme in Höhe von 1.725 Euro gesammelt“, erklärt Kristin Schneider. Die Geschäftsführer der Horiba FuelCon GmbH, Dr. Ingo Benecke, Jürgen Knott und Kazufumi Uie, rundeten den Betrag großzügig auf 5.000 Euro auf. Die Spende soll unterstützen, die professionelle Versorgung und Pflege der schwerstkranken Kinder und Jugendlichen im Kinderhospiz Magdeburg aufrechtzuerhalten sowie Eltern und Geschwister der erkrankten Kinder auf ihrem Weg zu begleiten. Mit Sachspenden konnte Horiba FuelCon die offizielle Übergabe ausgestalten. Ordnungskisten, Staubboxen und Decken waren der Wunsch vom Kinderhospiz. „Damit können wir unsere Eltern- und Gästezimmer noch gemütlicher gestalten“, freut sich Hanna Klingenberg. Die Spendenübergabe fand am Firmensitz der Horiba FuelCon GmbH in Barleben statt. Hier beschäftigt das Unternehmen mehr als 200 Mitarbeitende - darunter viele junge Mütter und Väter, denen die Zuwendung und Arbeit der Fachkräfte im Kinderhospiz besonders am Herzen liegt. Foto: Horiba



Ein Fußballturnier der besonderen Art fand im Juli auf dem Meitzendorfer Sportplatz statt. Beim Oldie-Turnier traten Eintracht Meitzendorf, Eintracht Hundisburg, der FC Durlangen und die Alten Herren des 1. FC Magdeburg gegeneinander an. In sechs Spielen fochten die Männermannschaften den Sieger unter sich aus - am Ende hatte der FC Durlangen das bessere Ende für sich und stand mit sieben Punkten am oberen Ende der Tabelle. Eintracht Meitzendorf erwies sich als guter Gastgeber und überließ alle Punkte den übrigen Mannschaften, so dass für die Meitzendorfer Herren punktlos nur der Tabellenkeller blieb. Der allgemeinen Stimmung tat dies aber keinen Abbruch. Für die Meitzendorfer gab es vorher noch neue Trikots, die das Meitzendorfer Unternehmen Laempe Mössner Sinto GmbH gesponsert hatte. Martin Kalkofen von der Eintracht Meitzendorf freut sich über eine gelungene Veranstaltung: „Wir haben viele positive Rückmeldungen bekommen und freuen uns schon auf das nächste Turnier 2024.“ Fotos: Ariane Amann



OCHSENDORF

Lackiererei • Tankstelle • Autohandel
Freie KFZ-Werkstatt • Fahrzeugaufbereitung

Breiteweg 95 · 39179 Barleben
Telefon: 03 92 03-60 499 · Telefax: 03 92 03-60 985
Mail: post@ah-ochsendorf.de
Web: www.ah-ochsendorf.de



Sven Orlowski

Malermeister

Olvenstedter Straße 3 a
39179 Barleben
OT Ebandorf
Tel. 039203/60937
Fax 039203/60896
Mobil 0171/4137861

- Maler- u. Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung
- Wärmedämmung
- Verlegen von Teppichböden,
PVC-Belag und Laminat
- Industrieanstriche
- Verkauf von Tapeten, Bodenbelägen,
Laminat und sonst. Malerbedarf

Mit unseren Maschinen für Ihren Bau

Baumaschinen und Kleinstmaschinenverleih.
Außenanlagen Gestaltung und Baggerarbeiten.
Schnell, zuverlässig, fair!





Baumaschinenverleih und Recycling GmbH

RBR GmbH
Inhaber Daniel Reichert
Barleben

Telefon 0176/4761 0096
www.rbr-gmbh.de
Mail: d.reichert@rbr-gmbh.de

Nachrichten in Bildern + + + Nachrichten in Bildern



Kurz vor den Sommerferien reiste die weibliche E-Jugend des Barleber HC als Jahresabschluss zu einem der größten Beachhandballturniere der Bundesrepublik nach Warnemünde. Direkt am Ostseestrand wurde auf 17 Spielfeldern drei Tage lang um die begehrten Pokale in den einzelnen Altersklassen gekämpft. Dank des Einsatzes der Firma „Geld vom Dach“ wurde den Mädels und dem Trainerteam im Vorfeld ein Satz Hoodies im BHC-Look überreicht, damit die Mädels bei Wind und Wetter am Strand von Warnemünde bestens ausgestattet sind - dafür ein Dankeschön an Geschäftsführer Jörg Ehebrecht und Mitarbeiter Mario Kösling für das Sponsoring. Das Team konnte viele tolle Momente mitnehmen und hat sich bravurös vor Ort geschlagen. Mit zwei Siegen gegen die Teams aus Stralsund und Halle sowie einem Unentschieden belegten die Handballerinnen des Barleber HC einen guten neunten Platz. Foto: BHC



Für den Rettungsdienst im Landkreis Börde hat der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e. V. (ASB Magdeburg) zwei neue Fahrzeuge angeschafft: ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und einen neuen Rettungswagen (RTW). Die neuen Rettungsmittel sind auf dem aktuellsten Stand der Technik und unter Mitwirkung der Mitarbeitenden konzipiert. Der neue RTW ist im Vergleich zu seinem Vorgänger (Kasten-Modell) ein sogenannter Koffer-RTW. Das heißt: Es gibt mehr Platz, um Patienten von beiden Seiten behandeln zu können. Zudem hat er drei Betreuersitze, so dass ein begleitender Notarzt, Azubi oder Praktikant sowie der Retter sorgen eine elektrische Hub- und Fahrtrage sowie der Tragestuhl. Letzterer ist mit einem Raupenantrieb ausgestattet, die den Patiententransport in Treppenhäusern erleichtert. Im neuen NEF wurde das Fach für den Notfallrucksack ebenfalls rückschonender eingebaut. Foto: Nicole Bosold/ASB



Gleich dreifache Unterstützung hatte das Team der Tagespflege auf dem Breitweg im Juli von (von links) Rudi Hoffmann, Anik Kösling und Lena Voß vom Internationalen Gymnasium "Pierre Trudeau" in Barleben. Die drei Lernenden absolvierten ein Praktikum in der Tagespflege. So konnten sie am Ende der neunten Klasse Erfahrungen im sozialen Bereich sammeln. Sie halfen tatkräftig mit, die Seniorinnen und Senioren zu betreuen und fühlten sich sehr gut aufgenommen von den Gästen der Tagespflege. Foto: Ariane Amann



Eine Delegation aus Barleben war auch in diesem Jahr wieder beim Bürgermarkt in Wittmund. Unter anderem schauten Annemarie und Franz-Ulrich Keindorff, Cordelia Kaufmann und Patrick Säuberlich in Wittmund vorbei und stießen mit Bürgermeister Rolf Claußen an. Foto: Heimatverein

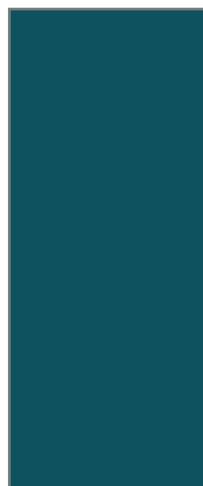
Wiedon
Privatpraxis für Physiotherapie

Wir bieten:
Manuelle Therapie | Krankengymnastik
Hot-Stone-Massage | Klassische Massage
Elektro- und Ultraschalltherapie | Stoßwellen-
Therapie | Manuelle Lymphdrainage

Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Karl-Marx-Straße 26 | 03 92 92/59 06 27
39175 Biederitz | info@wiedon-plus.de

www.wiedon-plus.de | ☎ 0175/772 62 01



[ki:Ra]

Praxis für Logopädie

Chefin und Therapeutin Kira Brahm mit Lisa

Kira Brahm

Mobil: 0176-211 70 182

Ebindorfer Straße 19
39179 Barleben
Tel.: 03 92 03-96 97 41

logopaedie-kira@gmx.de
www.logopaedie-kira.de

Karateka verbringen ihr Sommerlager am See

>> 300 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Magdeburg, Hagen, Berlin, Leipzig, Stendal und Hannover kamen zum Sommerlager des HKC am Barleber See. Das geladene, traditionelle Trainerteam um Christopher Krähnert, Mohammed Oussar und Stephan Walsleben gestaltete die Einheiten des Wochenendes abwechslungsreich, spaßig und lehrreich zugleich, so dass jede Trainingsstufe etwas Neues für das eigene Training mitnehmen konnte. Sportlich gesehen gipfelte das Wochenende für viele in der Gürtelprüfung am Sonntag. Insgesamt 65 Karatekas stellten sich der Herausforderung unter den Blicken der Prüfer und auch Zuschauenden. Letzteres ist eine Besonderheit des Sommerlagers: Müssen Angehörige und Freunde der Prüflinge sonst die Halle verlassen, werden sie im Freien nicht ausgeschlossen, so dass sie als stilles Publikum im Hintergrund einmal miterleben durften, wie eine Gürtelprüfung abläuft.

Wer sich einmal fernab der bekannten Kampfkunstwege tummeln wollte, hatte die Gelegenheit dazu. In sogenannten Workshops durften sich die Teilnehmenden unter professioneller Anleitung in der Selbstverteidigung mit Alltagsgegenständen versuchen, beim Tai Chi die weiche Seite der



Das Sommerlager war für alle, die mitgemacht haben, ein voller Erfolg.

Foto: HKC

Kampfkunst kennenlernen und beim Yoga im Einklang mit der eigenen Mitte sein. Unterdessen gingen die Kinder auf Schatzjagd. Aufgeteilt in vier Teams erkundeten sie gemeinsam mit einem Teamchef das Gelände rund um die Internationale Jugendbegegnungsstätte und mussten in der Gruppe eine Reihe von Aufgaben lösen, um den Code für den Schatz zu knacken.

Nach einer ausgiebigen Grillmahlzeit zum Abendbrot, mit vielen leckeren Salaten der fleißigen Spender, sammelten sich alle beim entspannten Lagerfeuer, wo Marshmallows geröstet und zur Musik getanzt wurde und so im flackernd knisternden Schein

des Feuers gemütlich der Abend ausklang.

Das gesamte Wochenende wäre ohne detaillierte Planung so vieler Helfer im Vorhinein nicht möglich gewesen und ein ganz besonderer Dank geht an alle Unterstützer vor Ort, die dafür sorgten, dass die Verpflegung frisch angeliefert wurde, das Grillgut auf dem Feuer nicht verbrannte, dass die Sanitäreinrichtungen auf Vordermann waren und die uns mit ihrem unermüdlichen Einsatz in der Küche und rund um das Gelände ein so reibungsloses, entspanntes und schönes Sommerlager beschert haben. Danke, dass ihr das stets mit einem Lächeln für uns getan habt. (HKC)

Neuigkeiten aus dem Barleber Heimatverein

>> **Führungen:** Obwohl die Barleber Heimatstube erst am 22. August wieder Besuchende begrüßen möchte, finden trotzdem Privatführungen in dieser Zeitspanne statt. Es ist schon zur Tradition geworden, dass Gäste von einer Privatfeier (Geburtstage, Cousinentreffen, Klassentreffen usw.) um eine Führung durch den Ort oder eben durch die Heimatstube bitten. Diesem Wunsch kommen wir natürlich sehr gern nach. Genau darin sehen wir ja auch unsere Aufgabe als Verein: Historie, Traditionen und Veränderungen im Ort aufzuschreiben und zu vermitteln.

Neuer Kalender für 2024: Der Heimatverein erstellt immer im Zweijahresrhythmus einen Jahreskalender, da die Nachfrage aus der Bevölkerung sehr groß ist. Nach dem Jubiläumskalender für 2022 hat die Arbeitsgruppe Kalender die Vorarbeiten für den neuen Kalender nun abgeschlossen. Der

Kalender wird wieder das Format A4 haben. Besonders zeitaufwendig war erneut die Auswahl der Bilder für die einzelnen Monatsblätter. Es wurde darauf geachtet, dass es neue Ansichten von Barleben und der Umgebung sind, die zur entsprechenden Jahreszeit passen. Fotos wurden uns dazu von Hobbyfotografen aus dem Heimatverein, aber auch vom Hobbyfotografen Rainer Schmidt zur Verfügung gestellt. Weiterhin gibt es zu jedem Monatsblatt eine Bauernregel und den Monatsnamen, wie er früher genannt wurde. Damit schlagen wir wieder die Brücke zwischen Vergangenheit und Jetztzeit. Sobald der Kalender geliefert wird, ist er dann in der Heimatstube erhältlich.

Neue Verkaufsartikel: Unser Vorrat an Verkaufsartikeln wie der Barleber Tasse oder den Trinkflaschen geht zur Neige. Zum Herbst wird es nun Kühlschrankschmuck mit Barleber

Ansichten geben. Der Verkaufsstart dazu wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Neue Ausstellung: Der Heimatverein bekommt eine umfangreiche Sammlung zum Thema „Kino früher“ zur Verfügung gestellt, die in der Heimatstube zu sehen sein wird.

Wichtige Termine: 17. August Eröffnung der Kita am Breiteweg. Der Heimatverein hilft an diesem Tag am Kaffee- und Kuchenstand. Beides wird gegen eine Spende für den Kinderförderverein von uns an die Besuchenden ausgegeben. Das Backen haben dabei die vielen Eltern der zukünftigen Nutzer der Einrichtung übernommen.

2. September: Schützenumzug - natürlich werden wir auch als befreundeter Verein am Schützenumzug teilnehmen! (Heimatverein)

Netzwerk knüpfen beim Ball



**Therapiezentrum
„Sudenburg“**

- Post Covid Behandlung
- Brain Gym
- Bio- und Neurofeedback
- Handtherapie

Wir beraten Sie gern unter:

03 91 - 61 08 98 67

**Therapiezentrum Sudenburg,
Halberstädter Str. 189
in Magdeburg**

>> Die Wirtschaft trifft sich in Barleben: Der Wirtschaftsball Börde steigt am Sonnabend, 11. November, in der Barleber Mittellandhalle. Vom ersten Ball an dabei ist Frank Goldmann von Cómex Computer in Barleben. Warum denn eigentlich? „Die Frage stellt sich für mich als Lokalpatriot gar nicht erst. Ich brenne für unsere Region. Und ich bin überzeugt, dass ein starkes Miteinander der Schlüssel zum Erfolg ist. Es geht ja beim Ball darum, Netzwerke zu knüpfen, Ideen auszutauschen und gemeinsam an Lösungen zu arbeiten“, sagt er. Sein Unternehmen sei zum Glück erfolgreich, und er sehe es als seine Pflicht an, auch etwas zurückzugeben und so den Kreiswirtschaftsball und auch die anderen Unternehmen der Region mit zu unterstützen. „Ich würde mir allerdings wünschen, dass es in diesem Jahr mehr Zeit fürs Netzwerken gibt“, ergänzt er noch. Musikalisch begleitet wird der Einlass der Gäste in die Mittellandhalle von Prypjat Syndrome (Matthias Marggraff). Der Ball beginnt am 11. November um 18 Uhr mit einem



Der Kreiswirtschaftsball steigt im November wieder in Barleben. Foto: A. Amann

Grußwort von Bürgermeister Frank Nase, die SCM-Akrobaten läuten mit ihrer Darbietung das Programm ein, bevor das Buffet eröffnet wird. Der Tanzklub Blau-Silber, TenFifty und DJ Henne sind für die Unterhaltung der Gäste im Laufe des Abends zuständig. Weitere Informationen zu Ablauf und Tickets für den Wirtschaftsball der Börde gibt es im Internet unter www.kreiswirtschaftsball.de.



PODOLOGIE SIMON
FACHPRAXIS FÜR MEDIZINISCHE FUSSPFLEGE

Terminvereinbarung täglich unter:
Tel.: 0392 03/ 21 49 59

Ebendorfer Straße 17
39179 Barleben

Veronika Simon
exam. Podologin



Inh. Tino Krug-Kreibl
staatlich anerkannter Ergotherapeut

**ERGOTHERAPEUTISCHE
PRAXIS Krug-Kreibl**

Termine nach Vereinbarung!

Behandlung von Kindern, Erwachsenen jeglichen Alters.
Ich führe auch Hausbesuche durch.

Dahlenwarsleber Str. 36 | 39179 Barleben
Telefon: 01522/2619 992
E-Mail: info@ergo-krug.de | www.ergo-krug.de




Ihr Kammerjäger für die Region



MH Kammerjäger-Dienstleistungen - Marvin Hollenbach (geprüfter Schädlingsbekämpfer/Tatortreiniger)

Leistungen

- Schädlingsbekämpfung
- Umsiedelung von Wespen und Hornissen
- Vogelabwehr
- Tatort-/Unfallreinigung

Kontakt

www.mhkammerjaegerdienstleistungen.de

Tel.: 0170/3529845

E-Mail: mhkammerjaeger@web.de




Tag der offenen Tür mit 120 Gästen und viel Kuchen



Dicht umlagert waren die verschiedenen Gehege auf dem Gelände des KTZV. Da gab es so manches Tier zu bestaunen.



Kuchen, Torten, kalte Getränke und Leckeres vom Grill – die Besucher lieben es sich beim KTZV gutgehen.
Fotos: Verein

>> Bei strahlendem Sonnenschein lud der Kleintierzuchtverein (KTZV) im Juli zum Tag der offenen Tür ein. Den ganzen Tag über konnten die zahlreichen Gäste die verschiedensten Hühner-, Hasen- und Entenarten bestaunen.

„Wir konnten gut 120 Gäste begrüßen“, freute sich der Vereinsvorsitzende Franz-Ulrich Keindorff, „und sogar ein neues Vereinsmitglied

anwerben.“ Das Kuchenbuffet, für das die Ehefrauen der KTZV-Mitglieder viele Torten und Kuchen gebacken hatten, erfreute sich großer Beliebtheit. Nicht zu vergessen, die leckeren Speisen vom Grill. Franz-Ulrich Keindorff: „Auch im nächsten Jahr wird das Gelände für Besuchende geöffnet. Wir möchten, dass unser Tag der offenen Tür eine feste Tradition in Barleben wird.“ (tp)



Besonders die Kinder hatten viel Freude an den kleinen Hasen.

Automobile S. Sixtus GmbH

Breite Weg 32
39179 Barleben

Telefon: 039203/5268
Telefax: 039203/62666
E-Mail: D33529@seatpartner.de

Weitere Informationen auf unserer
Homepage www.sixtus.seat.de

- Personenbeförderung
- Gruppen- oder Einzelfahrten
- Krankenfahrten
- Flughafentransfer
- Privat- oder Fernfahrten
- Großraumtaxi bis 8 PE
- Shuttleservice
- Rollstuhlbeförderung

www.dikhoff-fahrdienst-barleben.de

📍 Schulstraße 15
39179 Barleben

☎ 039203 / 96 22 41
01522 / 4 5 97 176

✉ dikhoff-fahrdienst-barleben@web.de



Am 13. August zur „Alten Ziegelei“

>> Im entstehenden Baugebiet „Alte Ziegelei“ im Barleber Breiteweg findet am Sonntag, 13. August, von 10 bis 16 Uhr ein Infotag und Baugebietsfest statt. Zahlreiche Firmen der Bau- und Energiebranche informieren auf dieser „kleinen Baumesse“ über aktuelle Trends und neueste technische Innovationen. Regionale Unternehmen präsentieren sich mit ihren Angeboten für modernes, nachhaltiges und effizientes neues Wohnen und beraten über die neuesten Möglichkeiten der PV-Technologie im Zusammenhang mit dem Hausbau. Im sonnengeschützten Informationszelt informieren die Baulandgesellschaft als Vorhabenträger und Entwickler des Baugebiets, Barlebens Bürgermeister Frank Nase, die regionalen Hausbauunternehmen „Town & Country Bauvision GmbH“ und „Febro Massivhaus GmbH“, die „Volksbank Magdeburg eG“ und „Baufinanz“ sowie weitere regionale Aussteller mit Infoständen.

Mit dabei sind ebenfalls ein Baufachmarkt, ein innovativer Dachziegelhersteller und das „Tiefbauunternehmen SPIE“ mit moderner Technik.

Die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt (LENA) bietet den Besucherinnen und Besuchern des Informationstages eine orientierende, produkt- und anbieterneutrale Beratung rund um das energieeffiziente und nachhaltige Bauen und Sanieren. Die am Stand der LENA kostenfrei erhältliche Bauherrenmappe gibt Informationen zu Technologien rund ums Thema Energieeinsparung und nachhaltige Energieversorgung von Wohngebäuden oder der Haus- und Gartenbegrünung an die Hand. Überblicksinformationen zu Förderprogrammen und Tipps zum Energiesparen im Haushalt runden das Angebot am Informationstag ab.

Zum Rahmenprogramm gehören ein Baggererlebnis-Parcours, auf dem Kinder mit ihren Eltern selbst einmal baggern dürfen, eine Bagger-Hüpfburg, ein Nostalgiekarussell und eine Kinderbaustelle, auf der die Knirpse ihr eigenes Haus mit XXL-Steinen errichten können. Die gastronomische Versorgung liegt in den erfahrenen Händen der Sportfreunde des FSV Barleben. Ein großes Info-Zelt garantiert Schutz bei jedem Wetter.

„Grüne Woche“-Moderator Stefan Timm wird im Laufe des Tages informative Gesprächsrunden mit allen Ausstellern führen. Barlebens Bür-



So wird das neue Baugebiet parzelliert sein.

Grafik: Bauherr

germeister Frank Nase berichtet z.B. über Barleben als attraktiven Wohnstandort und geht auf Fragen zur Zukunft der Gemeinde mit der Energiegewende ein

Der Informationstag und das Baugebietsfest finden im drei Hektar großen neuen Baugebiet „Alte Ziegelei“ statt. Rund 5.500 Quadratmeter davon entfallen auf Verkehrs- und Wegflächen. Die Baulandgesellschaft hatte das Areal im Frühjahr 2021 erworben und im Oktober 2022 mit der Erschließung begonnen. Zunächst musste das Areal beräumt werden. Anschließend wurden Leitungen für Trinkwasser, Abwasser, Regenwasser, Strom und Glasfaser (Internet) verlegt sowie die Straßen und Wege vorbereitet.

Die beiden neuen Straßen im Baugebiet heißen Tonstraße und Ziegeleistraße und nehmen damit Bezug auf die früher betriebene historische Gewerbeansiedlung. Übrigens: An der Ziegeleistraße entsteht ein fast 600 Quadratmeter großer Spielplatz mit Blick ins Grüne.

Mit Fertigstellung der ersten Ausbaustufe wird Anfang August die Freigabe zum Bau der ersten Häuser erwartet – pünktlich zum Baugebietsfest am 13. August. Hier stehen insgesamt 27 Baugrundstücke

mit Größen zwischen 285 und bis 971 Quadratmeter für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften zur Verfügung. Das Gebiet ist komplett mit Glasfaser versorgt, was eine optimale Voraussetzung für Arbeiten im Homeoffice verspricht.

Die „Alte Ziegelei“ präsentiert sich als familienfreundliches Baugebiet: Kindergarten, Schulen - zwei Grundschulen, eine Ganztagschule und ein Gymnasium - und ein moderner, neuer Lebensmittelmarkt befinden sich in unmittelbarer Nähe. Das Ortszentrum befindet sich nur rund einen Kilometer vom Baugebiet entfernt und ist gut fußläufig oder mit dem Rad erreichbar. Es gibt eine direkte Anbindung an die A2 und die B189. Ohnehin ist Barleben aufgrund seines kulturellen und infrastrukturellen Kleinstadtcharakters und den nahegelegenen Seen ein optimaler Wohnort.

Der Informationstag mit Baugebietsfest bietet Häuslebauern in spe, Immobilienbesitzern auf der Suche nach der effektivsten Energieversorgung der Zukunft und Familien, die ein Ziel für den Sonntagsausflug suchen, spannende und abwechslungsreiche Informations- und Unterhaltungsangebote. Der Eintritt ist frei.

(juj/pr)

Schwere Männer und Frauen an der Mittellandhalle

>> Im Juli fand auf dem Hof der Mittellandhalle der 1. Schwerathletikkup des Kraftsportvereins Schwerathletikscheune Barleben statt. Dazu fanden sich 50 starke Frauen und Männer aus Deutschland zu zwei Wettkämpfen ein. Der Tag begann mit dem Bankdrücken der Zweier-Teams. Den Anfang machten die Frauen und die Mixed-Teams. Bei den Frauen setzten sich souverän Jana Müller und Nadine Noack durch, die beide 80 bzw. 82,5 Kilogramm zur Hochstrecke brachten. Ihnen folgten die Hamburgerinnen Hannah Erbe und Franziska Dreihues vor Sylvia und Lillith Schmidt. Der 130-Kilogramm-Koloss Tim Wagner war im Mixed-Team mit seiner Partnerin nicht zu schlagen. Seine bewältigten 225 Kilogramm sind von internationalem Stellenwert. Auf den Plätzen zwei und drei konnten sich mit Stefanie Günther und Andreas Günther und Josephine Rausch und Chris Hausburg-Dolata zwei Teams der Schwerathletikscheune platzieren. Bei den Männer-Teams ging es enger zu. Einige hatten die 200 Kilogramm



Der Barleber Wettkampf endete für die Athleten erfolgreich. Foto: Schwerathletikscheune

ins Auge gefasst, was letztendlich mit 205 Kilogramm Mirko Welke gelang, der mit seinem Partner Timo Schütt siegte. Marko Grunert mit seinem Partner David Just und Benjamin Langer und Maik Herzer von der Schwerathletikscheune machten die weiteren Medaillenränge unter sich aus. Dann stand der erstmals ausgetragene Barleber Zweikampf auf dem Programm. In den Disziplinen Klimmziehen und Beugestütze mit Zusatzgewicht gingen 22 Frauen und Männer an den Start. Bei den Frauen blieb das Ringen um Gold bis zum

letzten Versuch spannend. Mit 65 Kilogramm konnte sich Anja Müller knapp gegen Hannah Erbe durchsetzen. Spannend verlief auch der Wettbewerb der Männer. Beim Klimmziehen setzte sich Frederick Reuber mit 60 Kilogramm an die Spitze des Feldes vor Leon Pfeifer mit 55 Kilogramm, dem Armwrestlingweltmeister Fabian Teger und Niklas Vockert, die beide 46,25 Kilogramm bewältigten. Beim Beugestützen marschierten dann aber die starken, schweren Jungs nach vorn und rollten das Feld von hinten auf. So gelang es Tim Wagner noch, den führenden Frederick Reuber mit 2,5 Kilogramm Vorsprung vom Thron zu stoßen. Erfreulicherweise sicherte sich mit bewältigten 100 Kilogramm beim Beugestütz Benjamin Langer von der Schwerathletikscheune Barleben den dritten Platz. Am Ende des Tages waren sich alle Beteiligten einig, dass dieses Wettkampfformat bei Aktiven und Zuschauern sehr gut ankam und man sich schon auf die zweite Auflage im nächsten Jahr freuen darf. (ag)

Fordern Sie unsere Broschüre an.

Der Abschied gehört zum Leben eines Menschen. Deswegen gestalten wir ihn ganz individuell.

☎ 0391 - 543 10 86

M
ERSTES MAGDEBURGER
BESTATTUNGSHAUS

www.magdeburger-bestattungshaus.de
Stammhaus: Otto-von-Guericke-Straße 56 b • Magdeburg



Marita Lentge

Bestattungen Bernd Hager
Tag und Nacht
Inhaber Marita Lentge & Jens Reuer

Telefon +49 39203 / 560960
Mobil +49 1575/4301418

Magdeburg: Pettenkofferstraße 9
Barleben: Südstraße 24

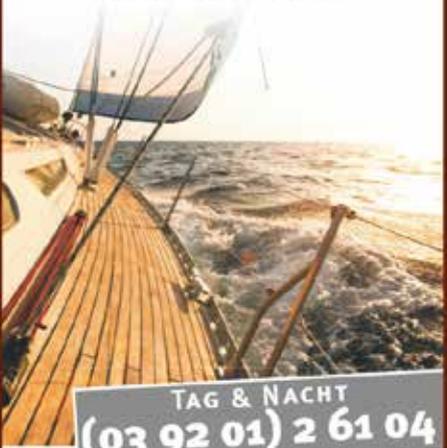
*Individuell Abschied nehmen...
... würdevoll, einfühlsam, herzlich.*





Abendfriede
BESTATTUNGEN

MICHAEL LIEBTE DAS MEER.
DESHALB STREUEN WIR
SEINE ASCHE HINEIN.
ABSCHIED: SO INDIVIDUELL
WIE DAS LEBEN.



TAG & NACHT
(03 92 01) 2 61 04

WOLMIRSTEDT
Bahnhofstraße 37
www.abendfriede.de

Arbeit, Kultur und Vergnügen in der Partnerstadt

>> Das waren super Tage für sechs Jugendliche aus Barleben: Im Juli fuhr ein Bus mit zwei jungen Damen und vier jungen Herren gemeinsam mit Dieter Montag, Vorsitzender des Partnerschaftsvereins IDOL, in die Barleber Partnerstadt Notre-Dame-d'Oé in Frankreich.

Im Gemeindebus ging es in einem Rutsch – mit mehreren langen Pausen – 1360 Kilometer durch Deutschland und Frankreich, bis die Stadt mit knapp 5000 Einwohnern im Département Indre-et-Loire in der Region Centre-Val de Loire erreicht wurde.

Untergebracht waren alle Teilnehmenden dieser kleinen Reisegruppe bei Gastfamilien, „jeder bei einer anderen“, erzählt Dieter Montag. Er fährt fort: „Gemeinsam mit jungen Franzosen und Französinnen haben wir täglich am Vormittag Teile des Bachs, der durch unsere Partnerstadt führt, ein bisschen auf Vordermann gebracht.“ Dabei wurden die Bachböschungen von Dreck und Unrat gereinigt – auf einer Gesamtstrecke von gut einem Kilometer. Damit nicht genug: Auch um die Bäume kümmerten sich die Jugendlichen. Sie lockerten die Erde auf, schütteten Rindenmulch um die Bäume und sorgten dafür, dass sie genügend Wasser bekamen.



Abfahrt in Barleben: 1360 Kilometer stehen der fröhlichen Truppe bevor.

Foto: Privat

Nach einer gut zweistündigen Mittagspause bei den Gastfamilien, stand am Nachmittag ein interessantes Freizeitprogramm an: „Wir haben zahlreiche Schlösser und ihre Gartenanlagen besichtigt“, sagt Dieter Montag, „In Tours haben wir eine zweistündige Stadtführung inklusive Dombesichtigung gemacht.“ Auch ein Besuch in einem Kletterpark, in dem an 60 Meter hohen Bäumen Seile hingen, stand auf der Tagesordnung. Ebenso ein Grillabend mit Musik und Tanz, an dem Gastfamilien und Bewohner aus Notre-Dame-d'Oé teilnahmen. „Aber“, lacht Dieter Montag, „es gab zwar

reichlich vom Grill und viel Musik, nur getanzt hat niemand.“

Höhepunkt aber war Freitag, 14. Juli – der Nationalfeiertag der Franzosen. An diesem Datum werden die Siege Frankreichs in der Vergangenheit gefeiert: „Wir gingen in den Park von Notre-Dame-d'Oé“, erzählt Dieter Montag, „dort fand ein riesiges Picknick für alle statt. Jeder brachte etwas mit: Salat, Kaffee, Wasser, Fleisch, Fisch, Brot oder Rotwein. Dazu spielte eine Band, es wurde gelacht, getanzt und miteinander geredet. Wirklich ein unvergessliches Erlebnis. Und eine tolle Reise.“ (tp)

SENIORENWOHNANLAGE „FRANZISKA“

Seniorengerechte Wohnungen mit Pflegedienst



Burgenser Str. 13
39179 Barleben
Tel.: 0170/1833182
hennermueller@web.de

J&J Immobilien

J&J Hausverwaltung

Bewertung

-

Verkauf

-

Vermietung



Verwaltung von
Immobilien aller Art
(auch WEG- und
SEG-Verwaltung)

Fabrikenstr. 4, 39124 Magdeburg
Telefon: 0391/5313897 • Fax: 0391/5313899
Mobil: 0170/1833182 • E-Mail: hennermueller@web.de



Inh. Rudolf Wehling
039203 5436
www.autowebling.de
Haldensleber Str. 10 |
39179 Barleben OT Ebendorf

Ihr Partner in Ebendorf für Reparaturen
rund ums Fahrzeug

Inspektion • TÜV (HU & AU)
Klimaservice • Diagnose
Reifenservice & Einlagerung
Autoglas- & Unfallreparatur
Karosseriearbeiten • Lackierung



GRIECHISCH - MEDITERRAN



SYRTAKI

Breiteweg 147
(Mittellandhalle)
39179 Barleben
Telefon 039203 – 969 155

www.syrtaki-barleben.de

Willkommen im Haus
der griechischen Gastlichkeit



Unsere Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag und
an Feiertagen 11.30 – 14.30 und 17.30 – 23.00 Uhr



SeBe
Haustechnik GmbH



HEIZUNG



SANITÄR



SOLAR



WÄRMEPUMPEN



KLIMA



Kompetenzpartner. Ausgezeichnet.★



**ZEIT FÜR NEUES!
JETZT HEIZUNG TAUSCHEN!**

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit uns unter: **0391 / 660 999 90**

Helmstedter Chaussee 39a
39130 Magdeburg
E: info@sebe-haustechnik.de

Mehr Komfort für Ihr Zuhause!

KREISWIRTSCHAFTSBALL BÖRDE

11. November 2023
Mittellandhalle Barleben



Wirtschaftsstandort
BARLEBEN&CO.



Humanas®
*leben, ist immer
Probleme ist*



HORIBA FuelCon

LAEMPE
GLOBAL PARTNER OF OFSS



Manfred Girth®
Sachverständigenbüro



VERANSTALTER · INFO · TICKETS

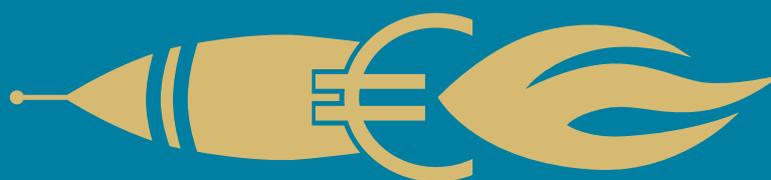
Lücke TEAM International GmbH
Gemeinde Barleben (Co-Veranstalter)
Steinfeldstraße 2a · 39179 Barleben

Save the date!

Tel. 039203 2390-0 · Fax 039203 2390-28
info@kreiswirtschaftsball.de

www.kreiswirtschaftsball.de

Sie möchten gern Ihre Kunden grüßen?
Unter Telefon 0178 / 212 33 98 helfen wir Ihnen weiter.



STEUERBERATUNG Nährlich

- Rechnungswesen • Digitalisierung inkl. Verfahrensdokumentation • Betriebswirtschaftliche Beratung
- Steuerberatung inkl. Vermögenssicherung • Nachfolgeplanung



FACHBERATER
für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

Breiteweg 109 • 39179 Barleben • Telefon 039203 75989-0 • info@stb-naehrlich.de • www.stb-naehrlich.de